



Nr.: 11/2016

21. Juli 2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Medical Radiation Sciences vom 4. Juli 2016	3
Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Medical Radiation Sciences vom 4. Juli 2016	38
Technische Universität Dresden Internationales Hochschulinstitut Zittau Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management vom 11. Juli 2016	55
Technische Universität Dresden Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen vom 11.07.2016	62
Technische Universität Dresden Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Mittelschulen (Modulprüfungsordnung Lehramt Mittelschule – Modul-PO-LA-MS) vom 11.07.2016	87
Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 12. Juli 2016	120
Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 12. Juli 2016	122
Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 12. Juli 2016	124

Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 12. Juli 2016	126
Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 12. Juli 2016	128
Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 12. Juli 2016	130
Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 12. Juli 2016	132
Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 12. Juli 2016	134
Technische Universität Dresden Fakultät Wirtschaftswissenschaften Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 12. Juli 2016	136
Technische Universität Dresden Grundordnung vom 24.09.2015	138

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Medical Radiation Sciences

Vom 4. Juli 2016

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Masterstudiengang Medical Radiation Sciences an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden besitzen nach Abschluss des Studiums das Grundlagenwissen zu physikalischen, biologischen und medizinische Aspekten der Anwendung ionisierender Strahlung für diagnostische und therapeutische Zwecke in der Medizin. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse auf den Gebieten Medizinische Strahlenphysik, Strahlenschutz und Medizintechnik und beherrschen die zugehörigen wissenschaftlichen Methoden. Sie besitzen die Kompetenz zur fachlichen Kommunikation mit Medizinerinnen und Medizinern und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf dem Gebiet der Strahlenforschung. Sie sind in der Lage, Patientinnen und Patienten und der interessierten Öffentlichkeit die physikalischen Prinzipien der diagnostischen sowie therapeutischen Anwendung ionisierender Strahlung zu erläutern. Die Studierenden sind befähigt zur Mitarbeit in Gremien, die Entscheidungsträger zu Fragestellungen der Sicherheit bei der medizinischen Strahlenanwendung beraten.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen sind dazu befähigt, in der Berufspraxis eigenverantwortlich vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen bei der Anwendung ionisierender Strahlung sowie in weiteren klinischen Anwendungen der Strahlenphysik zu bewältigen. Sie können eigenverantwortlich vielfältige und komplexe Aufgaben in Forschung und Entwicklung auf den Gebieten der Strahlenphysik wahrnehmen. Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, strahlenphysikalische berufspraktische Aufgaben in der Strahlentherapie, der Nuklearmedizin und der Radiologischen Diagnostik zu erfüllen und an entsprechenden Forschungsprojekten mitzuarbeiten. Sie sind in der Lage zur selbstständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben bei der Entwicklung sowie im Service entsprechender Unternehmen oder beim Vollzug der atom- oder strahlenschutzrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in Behörden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis eines in Deutschland anerkannten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem naturwissenschaftlich-technischen Fachgebiet. Darüber hinaus sind besondere Fachkenntnisse der klassischen Physik (Mechanik, Elektrodynamik, Optik) und der höheren Mathematik sowie Vorkenntnisse auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und der Strahlenbiologie erforderlich. Der Nachweis dieser besonderen Eignung erfolgt durch Eignungsgespräch gemäß Eignungsfeststellungsordnung vom 1. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 03/2012 vom 22. Juli 2012, S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Praktika und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt; es werden die theoretischen Kenntnisse für die Erreichung der Ziele des Studiums erworben. Übungen ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen. Tutorien dienen der Unterstützung des Selbststudiums in Bezug auf problemorientiertes und zielgerichtetes Arbeiten. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten und experimentellen Erfahrungen in ausgewählten Fachgebieten und potenziellen Berufsfeldern.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf drei Semester verteilt. Das vierte Semester ist für das Anfertigen der Masterarbeit und die Durchführung des Kolloquiums vorgesehen.

(2) Das Studium umfasst 15 Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul, das eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglicht. Die Wahl ist verbindlich. Eine Umwahl ist möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.

(3) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Ange-

bot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

§ 7 Inhalt des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Medical Radiation Sciences ist anwendungsorientiert.

(2) Die Studieninhalte umfassen die Grundlagen jener Teilgebiete der Physik (Atom-, Kern- und Strahlenphysik), der Chemie (Radiochemie und -pharmazie), der Biologie (Zell-, Molekular- und Strahlenbiologie), der technischen Wissenschaften (biomedizinische Technik, Beschleunigertechnologie) und der Medizin (Anatomie, Strahlentherapie, Nuklearmedizin, Radiologische Diagnostik), die für die medizinische Anwendung ionisierender Strahlung für Diagnostik und Therapie relevant sind. Im Vordergrund stehen medizinphysikalische Themengebiete, insbesondere die Bestrahlungsplanung, die physikalisch-technischen Grundlagen zu den in der Therapie eingesetzten Geräten und Methoden, die Dosimetrie ionisierender Strahlung, die mathematischen Aspekte der Bildgebung und digitalen Bildverarbeitung sowie die Medizintechnik und die Organisation des Gesundheitswesens.

§ 8 Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 26 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Nationalen Zentrums für Strahlenforschung in der Onkologie – OncoRay an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle ab Wintersemester 2016/2017 im Masterstudiengang Medical Radiation Sciences immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die vor dem Wintersemester 2016/2017 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Studienordnung für den Masterstudiengang Medical Radiation Sciences fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 24. Februar 2016 und der Genehmigung des Rektorates vom 17. Mai 2016.

Dresden, den 4. Juli 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Anlage 1
Modulbeschreibungen**

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin oder Verantwortlicher Dozent
MF-MRS 1	Anatomie und Physiologie	Prof. Dr. Esther Troost Esther.Troost@uniklinikum-dresden.de
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden die medizinische Terminologie sowie grundlegende Zusammenhänge der Zytologie und Physiologie und besitzen Kenntnisse der menschlichen Anatomie, welche die Erfüllung der Arbeitsaufgaben einer Medizinphysikexpertin bzw. eines Medizinphysikexperten sowie die qualifizierte Kommunikation mit medizinischem Fachpersonal ermöglichen.	
Inhalte	<p>Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Anatomie und Physiologie des Menschen, im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Skelett und Muskelsystem - Bänder, Sehnen und Gelenke - Herz und Kreislauf - Atmungsorgane - Verdauungsorgane - Urogenitalsystem - Wasser- und Elektrolysehaushalt - Endokrinsystem - Blut und blutbildende Organe - Gehirn und Nervensystem - Sinnesorgane - Haut. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS), Praktikum (4 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse der Biologie auf Abiturniveau (Grundkurs). Literatur: Biologie heute SII, Schroedel Verlag GmbH, 2011	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Medical Radiation Sciences. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul MF-MRS 11.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 150 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin oder Verantwortlicher Dozent
MF-MRS 2	Zell- und Molekularbiologie	Prof. Dr. Leoni Kunz-Schughart Leoni.Kunz-Schughart@ oncoray.de
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein grundlegendes Verständnis der physiologischen, biochemischen und Informationsaustausch-Prozesse auf zellulärem und subzellulärem Niveau, welche der Tumorthherapie mit ionisierender Strahlung und nuklearmedizinischen Diagnostikverfahren (Radiotracer-Imaging) zugrunde liegen. Sie sind zudem in der Lage, die internationale Nomenklatur und Terminologie in der Zell- und Molekularbiologie zu verstehen und einzusetzen.	
Inhalte	<p>Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Zell- und Molekularbiologie mit Zuschnitt auf die Tätigkeit einer Medizinphysikexpertin bzw. eines Medizinphysikexperten in den Strahlen anwendenden Disziplinen. Gegenstand sind im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundzüge der Molekularbiologie - Nukleinsäuren, Aminosäuren, Proteine, Vitamine, Enzyme - Biologische Oxydation, Intermediär-Stoffwechsel, Stoffaustausch durch Membranen - Exo- und Endozytose, Signaltransduktion - Grundlegende zelluläre Prozesse - Zelltod und Überleben - Differenzierung, Alterung, Proliferation/Zellzyklus - Methoden der Zellanalytik. <p>Dies wird ergänzt durch aktuelle, thematisch relevante Aspekte in der Zell- und Molekularbiologie.</p>	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS), Praktikum (2 SWS), Tutorium (1 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse der Biologie und Chemie auf Abiturniveau (Grundkurs). Literatur: Biologie heute SII, Schroedel Verlag GmbH, 2011	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Medical Radiation Sciences. Es schafft die Voraussetzungen für die Module MF-MRS 10 und MF-MRS 11.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 150 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin oder Verantwortlicher Dozent
MF-MRS 3	Atom- und Kernphysik	Prof. Dr. Wolfgang Enhardt Wolfgang.Enhardt@oncoray.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen nach Abschluss des Moduls die für die Strahlenanwendung in der Medizin und den Strahlenschutz relevanten Grundlagen der Atom- und Kernphysik. Sie verfügen über theoretische und methodische Fertigkeiten zur selbstständigen Lösung praktischer Aufgaben zur Radionukliderzeugung, zur therapeutischen und diagnostischen Nutzung von Radionukliden und zum Strahlenschutz.	
Inhalte	<p>Inhalte des Moduls sind atom- und kernphysikalische Gesetzmäßigkeiten, die für therapeutische und diagnostische Anwendungen von Radionukliden sowie die Erzeugung ionisierender Strahlung durch atomare und nukleare Prozesse relevant sind, im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundzüge der Quantenmechanik - Schrödinger-Gleichung inklusive einfacher Lösungen - Bau der Atomhülle - Strahlungsemission aus der Atomhülle - phänomenologische Eigenschaften der Atomkerne - Tröpfchenmodell der Atomkerne - Fermi-Gas-Modell der Atomkerne - Massenformel nach Bethe-Weizsäcker - Schalenmodell der Atomkerne - magnetische Kernmomente - Zerfall instabiler Kerne - Kernreaktionen. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Kenntnisse der klassischen Physik (Mechanik, Elektrodynamik, Optik) und der höheren Mathematik auf dem Niveau eines ersten berufsqualifizierenden naturwissenschaftlich-technischen Hochschulabschlusses.</p> <p>Literatur: D. Meschede, Gerthsen Physik, Springer Spektrum, 2015 H. Lindner, Physik für Ingenieure, Carl Hanser Verlag, 2014 L. Papula, Mathematik für Ingenieure und Naturwissenschaftler Band 1-2, Springer Vieweg, 2014/2015 P. Furlan, Das gelbe Rechenbuch 1-3, Verlag Martina Furlan, 1995</p>	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Medical Radiation Sciences. Es schafft die Voraussetzungen für die Module MF-MRS 8, MF-MRS 9, MF-MRS 12, MF-MRS 13, MF-MRS 16 und MF-MRS 17.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 180 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin oder Verantwortlicher Dozent
MF-MRS 4	Wechselwirkung Strahlung-Stoff	PD Dr. Jürgen Henniger Henniger@physik.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden die für die Strahlenanwendung in der Medizin und den Strahlenschutz relevanten Grundlagen der Strahlenphysik. Sie verfügen über die theoretischen und methodischen Fertigkeiten zur selbstständigen Lösung von praktischen Aufgaben zur Dosimetrie und Detektion ionisierender Strahlung und zum Strahlenschutz.	
Inhalte	<p>Inhalte des Moduls sind strahlenphysikalische Gesetzmäßigkeiten, die für therapeutische und diagnostische Anwendungen ionisierender Strahlung und für den Strahlenschutz relevant sind, im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundprozesse der Wechselwirkung zwischen Strahlung und Materie - Strahlungsfeldgrößen und Strahlungstransportgleichung - Energieübertrag im Strahlenfeld - Effekte im Ergebnis des Energieübertrages. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Kenntnisse der klassischen Physik (Mechanik, Elektrodynamik, Optik) und der höheren Mathematik auf dem Niveau eines ersten berufsqualifizierenden naturwissenschaftlich-technischen Hochschulabschlusses.</p> <p>Literatur:</p> <p>D. Meschede, Gerthsen Physik, Springer Spektrum, 2015 H. Lindner, Physik für Ingenieure, Carl Hanser Verlag, 2014 L. Papula, Mathematik für Ingenieure und Naturwissenschaftler Band 1-2, Springer Vieweg, 2014/2015 P. Furlan, Das gelbe Rechenbuch 1-3, Verlag Martina Furlan, 1995</p>	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Medical Radiation Sciences. Es schafft die Voraussetzungen für die Module MF-MRS 8, MF-MRS 9, MF-MRS 12, MF-MRS 13, MF-MRS 16 und MF-MRS 17.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 180 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin oder Verantwortlicher Dozent
MF-MRS 5	Bestrahlungsplanung	Prof. Dr. Wolfgang Enghardt Wolfgang.Enghardt@oncoray.de
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über anwendungsbereite Grundfertigkeiten zur Dosisberechnung und zur Bestrahlungsplanung. Sie verfügen über Kenntnisse zur Bestrahlungsplanung für die Brachytherapie und die Teletherapie für konventionelle Strahlenarten (Photonen, Elektronen), wie auch für die neu in die klinische Anwendung gelangten Ionenstrahlen.	
Inhalte	<p>Inhalte des Moduls sind die physikalisch-technischen, mathematisch-algorithmischen und biologischen Grundlagen der Bestrahlungsplanung für die Radiotherapie, im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mathematisch-physikalische Grundlagen der Bestrahlungsplanung - Standardmethoden der Dosisberechnung (phänomenologische Modelle, Faltungungsverfahren: Kerne und Pencil-Beams) - inverse Methoden der Bestrahlungsplanung, Monte Carlo basierte Bestrahlungsplanung - Tumorlokalisation - Software-Systeme für die Bestrahlungsplanung - Bestrahlungstechniken und virtuelle Therapiesimulation - Darstellung und Bewertung von Therapieplänen - Planung für die stereotaktische und intensitätsmodulierte Strahlentherapie - biologische Modelle und die Nutzung biologischer Information für die Bestrahlungsplanung. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS), Praktikum (4 SWS), Praktikum (1 Woche).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Grundkenntnisse der Physik auf dem Niveau eines ersten berufsqualifizierenden naturwissenschaftlich-technischen Hochschulabschlusses.</p> <p>Literatur: D. Meschede, Gerthsen Physik, Springer Spektrum, 2015 H. Lindner, Physik für Ingenieure, Carl Hanser Verlag, 2014</p>	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Medical Radiation Sciences. Es schafft die Voraussetzungen für die Module MF-MRS 16 und MF-MRS 17.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einer praktischen Prüfung von 150 Minuten Dauer.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten von Klausurarbeit und praktischer Prüfung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin oder Verantwortlicher Dozent
MF-MRS 6	Strahlenschutz	PD Dr. Jürgen Henniger Henniger@physik.tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Nach Abschluss der Moduls beherrschen die Studierenden jenen Umfang der Fachkunde im Strahlenschutz, der als Voraussetzung für die Bestellung zur Strahlenschutzbeauftragten bzw. zum Strahlenschutzbeauftragten für den physikalisch-technischen Bereich durch die mit dem Vollzug der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und Röntgenverordnung (RöV) beauftragten atomrechtlichen Aufsichtsbehörden gilt. Sie sind in der Lage zur Mitarbeit in Gremien, die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger zu Fragestellungen des Strahlenschutzes in der Medizin beraten.	
Inhalte	Inhalt des Moduls ist der Strahlenschutz in dem für eine Medizinphysikexpertin bzw. einen Medizinphysikexperten gesetzlich vorgeschriebenen Umfang. Dafür umfasst das Modul aufeinander abgestimmte Kurse entsprechend der jeweils geltenden Gesetze und Verordnungen zum Strahlenschutz (StrlSchV und RöV) sowie den dazu erlassenen Richtlinien und Durchführungsbestimmungen in den jeweils aktuell geltenden Fassungen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (4 Wochen), Praktikum (2 Tage).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse der Physik auf dem Niveau eines ersten berufsqualifizierenden naturwissenschaftlich-technischen Hochschulabschlusses. Literatur: D. Meschede, Gerthsen Physik, Springer Spektrum, 2015 H. Lindner, Physik für Ingenieure, Carl Hanser Verlag, 2014	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Medical Radiation Sciences.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer unbenoteten Klausurarbeit von 180 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin oder Verantwortlicher Dozent
MF-MRS 7	Biostatistik	PD Dr. Steffen Löck Steffen.Loeck@oncoray.de
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden medizinisch-biologische Experimente planen, statistische Analysen solcher Experimente durchführen und deren Ergebnisse bewerten. Sie sind in der Lage, entsprechende Analysen in der biologisch-medizinischen Fachliteratur kritisch zu würdigen. Sie können sich spezialisierte Verfahren der Biostatistik durch Studium der Fachliteratur aneignen und für eigene experimentelle Zwecke aufbereiten.	
Inhalte	<p>Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Statistik und ihre Anwendung auf biologische und medizinische Experimente und Daten, im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zufallsgrößen und deren Momente - Grundlagen der deskriptiven Statistik - Punkt- und Intervallschätzer - statistische Testverfahren - Varianzanalyse - Überlebensanalyse - Studienplanung - Analyse der Trennschärfe von Experimenten - Regression. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (1 SWS), Übung (1 SWS), Praktikum (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Grundkenntnisse der Mathematik auf dem Niveau eines ersten berufsqualifizierenden naturwissenschaftlich-technischen Hochschulabschlusses.</p> <p>Literatur: L. Papula, Mathematik für Ingenieure und Naturwissenschaftler Band 3, Vieweg+Teubner Verlag, 2011</p>	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Medical Radiation Sciences. Es schafft die Voraussetzungen für die Module MF-MRS 13 und MF-MRS 14.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer und einem Programmierbeleg im Umfang von 15 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten von Klausurarbeit und Programmierbeleg.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin oder Verantwortlicher Dozent
MF-MRS 8	Physik und Technologie der medizinischen Strahlenanwendung	Prof. Dr. Wolfgang Enhardt Wolfgang.Enhardt@oncoray.de
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über die physikalisch-technischen Kernkompetenzen, die für die Arbeit einer Wissenschaftlerin bzw. eines Wissenschaftlers in der medizinischen Strahlenforschung in der Onkologie oder einer Medizinphysikexpertin bzw. eines Medizinphysikexperten in den Bereichen Radiologische Diagnostik, Nuklearmedizin und Strahlentherapie notwendig sind. Sie sind in der Lage, Patientinnen und Patienten und der interessierten Öffentlichkeit die physikalischen Prinzipien der diagnostischen sowie therapeutischen Anwendung ionisierender Strahlung zu erläutern.	
Inhalte	<p>Inhalt des Moduls ist die technische Umsetzung der Gesetzmäßigkeiten der Atom-, Strahlen- und Kernphysik in Gerätetechnik der Radiologischen Diagnostik, der Nuklearmedizin und der Strahlentherapie, im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschleuniger für die Strahlentherapie und für die Radionuklid-erzeugung - Gerätetechnik der Brachytherapie - Geräte für die Bildgebung (Röntgendiagnostik; Szintigrafie, Bild gestützte Radiotherapie) - Nukliderzeugung im Kernreaktor und in Generatorsystemen - Messverfahren für die Qualitätssicherung und den Strahlenschutz - Techniken und Protokolle der diagnostischen und therapeutischen Strahlenanwendung. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (3 SWS), Übung (2 SWS), Praktikum (6 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen MF-MRS 3 und MF-MRS 4 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Medical Radiation Sciences. Es schafft die Voraussetzungen für die Module MF-MRS 11, MF-MRS 12, MF-MRS 13, MF-MRS 16 und MF-MRS 17.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 240 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin oder Verantwortlicher Dozent
MF-MRS 9	Dosimetrie	Prof. Dr. Wolfgang Enghardt Wolfgang.Enghardt@oncoray.de
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden die Messtechnik und Berechnungsverfahren zur Dosimetrie ionisierender Strahlung umfassend und anwendungsbereit.	
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die physikalischen Grundlagen und die messtechnische Umsetzung von Verfahren zum Nachweis, der Dosimetrie und der Spektrometrie ionisierender Strahlung (Photonen, Elektronen, Ionen, Neutronen) mit besonderem Fokus auf messtechnische Aufgabenstellungen im Bereich der klinischen Dosimetrie und des Strahlenschutzes sowie deren Lösung. Ein weiterer Schwerpunkt besteht in Verfahren zur Berechnung von Dosis und Dosisverteilungen mit besonderer Berücksichtigung von Monte-Carlo-Verfahren.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (1 SWS), Praktikum (6 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen MF-MRS 3 und MF-MRS 4 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Medical Radiation Sciences. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul MF-MRS 16.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 120 Minuten Dauer, einem Programmierbeleg im Umfang von 15 Stunden und einem Praktikumsprotokoll.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der drei Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird fünf-fach, der Programmierbeleg dreifach und das Praktikumsprotokoll zweifach gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin oder Verantwortlicher Dozent
MF-MRS 10	Tumor- und Strahlenbiologie	Prof. Dr. Mechthild Krause Mechthild.Krause@uniklinikum-dresden.de
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden die biologischen Grundlagen der Strahlenbiologie von Tumor- und Normalgewebe und können strahlentherapeutische Behandlungsverfahren, Methoden der molekularen Bildgebung und Maßnahmen des Strahlenschutzes aus biologischer Sicht beurteilen. Sie sind in der Lage, Entscheidungen im medizinischen Betreuungsprozess sowohl im therapeutischen Bereich als auch bei diagnostischen Entscheidungsketten zu verstehen. Die Studierenden sind in der Lage, einfache strahlenbiologische Experimente zu planen, durchzuführen und auszuwerten.	
Inhalte	<p>Inhalte des Moduls sind die Grundlagen von Strahlen- und Tumorbiologie. Dabei liegt der Fokus auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - klinischer Strahlenbiologie (Tumor- und Normalgewebe) in ihrer Relevanz für die Strahlentherapie und die molekulare Bildgebung - zellulärer Radiobiologie und molekularbiologischen Prinzipien - biologischen Prinzipien des Strahlenschutzes - Planung, Ausführung und Interpretation strahlenbiologischer Experimente mit Zellen und Tumoren - Auswertung klinisch relevanter Normalgewebsreaktionen. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS), Praktikum (2 Tage).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in dem Modul MF-MRS 2 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Medical Radiation Sciences. Es schafft die Voraussetzungen für die Module MF-MRS 11, MF-MRS 16 und MF-MRS 17.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einer Protokollsammlung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten von Klausurarbeit und Protokollsammlung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin oder Verantwortlicher Dozent
MF-MRS 11	Nuklearmedizin, diagnostische und interventionelle Radiologie, Strahlentherapie	Prof. Dr. Nasreddin Abolmaali Abolmaali-Na@khdf.de
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls kennen die Studierenden alle für die moderne Nuklearmedizin, diagnostische und interventionelle Radiologie und Strahlentherapie relevanten klinischen Verfahren und Techniken. Sie sind in der Lage, diese hinsichtlich diagnostischer oder therapeutischer Effektivität korrekt zu bewerten und das strahlenbedingte Risiko für die Patientinnen und Patienten zu quantifizieren. Sie beherrschen die Qualitätssicherung und die Aspekte des Strahlenschutzes und sind in der Lage, neue Verfahren und Techniken hinsichtlich ihres klinischen Nutzens zu bewerten. Sie sind in der Lage, Patientinnen und Patienten und der interessierten Öffentlichkeit die diagnostische sowie therapeutische Anwendung von ionisierender Strahlung kompetent zu erläutern.	
Inhalte	<p>Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der Nuklearmedizin (Anwendung offener Radionuklide in Diagnostik und Therapie), der diagnostischen und interventionellen Radiologie (radiographische Verfahren, Magnetresonanz-Tomografie und Ultraschall), Strahlentherapie (Tele- und Brachytherapie, Spezialtechniken) aus der Sicht der Medizinerin bzw. des Mediziners, im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Indikationen für die Anwendung bestimmter diagnostischer und therapeutischer Verfahren - Aufbau und Funktionsprinzipien der eingesetzten Geräte in Beziehung zu den diagnostischen oder therapeutischen Zielstellungen - klinische Strahlenbiologie - Strahlenschutz von Patientinnen und Patienten und Personal beim diagnostischen und therapeutischen Einsatz ionisierender Strahlung. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (3 SWS), Praktikum (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen MF-MRS 1, MF-MRS 2, MF-MRS 8 und MF-MRS 10 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Medical Radiation Sciences.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 180 Minuten Dauer.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Klausurarbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin oder Verantwortlicher Dozent
MF-MRS 12	Radiopharmazie	Prof. Dr. Jörg Steinbach J.Steinbach@hzdr.de
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über das für Medizinphysikexpertinnen und Medizinphysikexperten und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf dem Gebiet der medizinischen Strahlenforschung erforderliche radiopharmazeutische Grundlagenwissen.	
Inhalte	<p>Inhalte des Moduls sind die allgemeinen Grundlagen der Radiopharmazeutischen Chemie und der Radiopharmazie von radioaktiven Arzneimitteln (Radiopharmaka) für die Nuklearmedizin und für die medizinische Grundlagenforschung, im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Radiochemie, Radionuklidherstellung, Radiometall-Pharmaka vorrangig auf Basis der Nuklide ^{99m}Tc, $^{186/188}\text{Re}$, ^{64}Cu, ^{68}Ga, ^{90}Y, organische Radiopharmaka auf Basis der Nuklide ^{11}C, ^{18}F, $^{123/131}\text{I}$ (Neuroradiopharmaka, Tumorradiopharmaka) - Good Manufacturing Practice bei der Radiopharmaka-Herstellung - Prinzipien der Radiopharmakologie von Radiodiagnostika und Radiotherapeutika. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (4 SWS), Praktikum (3 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen MF-MRS 3, MF-MRS 4 und MF-MRS 8 zu erwerbenden Kenntnisse der physikalischen Grundlagen der Radioaktivität sowie der Physik und Technologie der Radionukliderzeugung vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Medical Radiation Sciences.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung von 30 Minuten Dauer.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin oder Verantwortlicher Dozent
MF-MRS 13	Tomografische Techniken in der Medizin	PD Dr. Volker Hietschold Volker.Hietschold@uniklinikum-dresden.de
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden die tomografischen Techniken in der Medizin auf eine sichere Weise, die es ihnen erlaubt, alle erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen selbstständig auszuführen und weiterzuentwickeln.	
Inhalte	<p>Inhalte des Moduls sind die physikalisch-technologischen und mathematischen Grundlagen aller in der Medizin eingesetzten tomografischen Verfahren, im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fourier- und Radontransformation und deren Inverse - Abtastverfahren - Central Slice Theorem - analytische und algebraische Rekonstruktionsverfahren; - Physik und Technologie der tomografischen Verfahren in der Medizin: Röntgen-Computertomografie (CT), Single-Photon-Emissions-Computertomografie (SPECT), Positronen-Emissions-Tomografie (PET) und Kernspintomografie (MRT). 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (1 SWS), Praktikum (4 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Es werden die in den Modulen MF-MRS 3 und MF-MRS 4 zu erwerbenden Kompetenzen, die im Modul MF-MRS 8 zu erwerbenden Kenntnisse von bildgebenden Verfahren in der Medizin, die im Modul MF-MRS 7 zu erwerbenden Grundkenntnisse der Datenverarbeitung sowie Kenntnisse der Mathematik auf dem Niveau eines ersten berufsqualifizierenden naturwissenschaftlich-technischen Hochschulabschlusses vorausgesetzt.</p> <p>Literatur: L. Papula, Mathematik für Ingenieure und Naturwissenschaftler Band 1-2, Springer Vieweg, 2014/2015</p>	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Medical Radiation Sciences.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer, einem Programmierbeleg im Umfang von 10 Stunden und einem Praktikumsprotokoll.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der drei Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird fünffach, der Programmierbeleg dreifach und das Praktikumsprotokoll zweifach gewichtet.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin oder Verantwortlicher Dozent
MF-MRS 14	Digitale Bildverarbeitung	Prof. Dr. Wolfgang Enghardt Wolfgang.Enghardt@oncoray.de
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über anwendungsbereite Kenntnisse der digitalen Bildverarbeitung. Sie sind in der Lage, Probleme auf diesem Gebiet eigenständig zu lösen.	
Inhalte	<p>Inhalte des Moduls sind die Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung mit Fokussierung auf die Bildgewinnung unter Nutzung ionisierender Strahlung, unter diesem Aspekt speziell:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bildbearbeitung und Bildrestauration: Filterung, Rauschunterdrückung - Korrelations- und Transformationstechniken - Extraktion charakteristischer Parameter - Bildkoregistrierung und Bildfusion. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (1 SWS), Praktikum (4 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Es werden die im Modul MF-MRS 7 zu erwerbenden Grundkenntnisse der Datenverarbeitung sowie Kenntnisse der Mathematik auf dem Niveau eines ersten berufsqualifizierenden naturwissenschaftlich-technischen Hochschulabschlusses vorausgesetzt.</p> <p>Literatur: L. Papula, Mathematik für Ingenieure und Naturwissenschaftler Band 1-2, Springer Vieweg, 2014/2015</p>	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Medical Radiation Sciences.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einem Programmierbeleg im Umfang von 10 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird siebenfach und der Programmierbeleg dreifach gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin oder Verantwortlicher Dozent
MF-MRS 15	Medizintechnik, Qualitätssicherung und Organisation des Gesundheitswesens	Prof. Dr. Edmund Koch Edmund.Koch@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	<p>Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden Struktur und Organisation des deutschen Gesundheitswesens, die Medizintechnik außerhalb der strahlenanwendenden Fächer und die Qualitätssicherung in der Medizin überblicken und kennen die Wechselbeziehungen zwischen diesen Themen. Sie besitzen die Fähigkeiten zur Integration in eine medizinische Einrichtung und zum selbstständigen Erkennen ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Sie sind in der Lage, mit medizinisch-technischem Personal sicher zu kommunizieren und effektiv zu kooperieren. Sie beherrschen die gesetzlichen Grundlagen des deutschen Gesundheitswesens und sind in der Lage, diese in ihrem Arbeitsgebiet anzuwenden. Die Absolventen sind in der Lage Aufgaben auf dem Gebiet der ärztlichen Selbstverwaltung, z.B. der ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle, wahrzunehmen.</p>	
Inhalte	<p>Inhalte des Moduls sind der Aufbau von medizinischen Einrichtungen im stationären und ambulanten Bereich und das Zusammenwirken der verschiedenen Berufsgruppen im medizinischen Betreuungsprozess mit Schwerpunkt auf den Verantwortlichkeiten von Medizinphysikexpertinnen und Medizinphysikexperten bei der Erstellung von Verwaltungs- und Organisationsvorschriften sowie von Behandlungsrichtlinien, der Gerätebeschaffung und der Durchführung von Qualitätssicherung und Zertifizierungen. In diesem Zusammenhang ist auch das gesamte, klinisch relevante Spektrum der Medizintechnik (Biosignalerfassung, Patientenüberwachung und Monitoring, Endoskopie, Beatmung, Narkose, Reanimation, Herz-Lungen-Maschine, Herzschrittmacher, Reizstromtherapie, Diathermie, Dialyse, Prothesen und Orthesen, Infusionstechnik, Ultraschalldiagnostik und Ultraschalltherapie, Laser in Diagnostik und Therapie) sowie die Regeln, Verordnungen und Normen zur technischen Sicherheit, Eichen und Kalibrieren, Qualitätssicherung (gesetzliche Grundlagen, Begriffe und Definitionen, Qualitätsmanagement-Verfahren im Gesundheitswesen) inhaltlicher Gegenstand des Moduls.</p>	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (3 SWS), Praktikum (2 SWS) .	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Kenntnisse in Physik auf dem Niveau eines ersten berufsqualifizierenden naturwissenschaftlich-technischen Hochschulabschlusses. Literatur: D. Meschede, Gerthsen Physik, Springer Spektrum, 2015</p>	

Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Medical Radiation Sciences.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 180 Minuten Dauer und einer Belegarbeit im Umfang von 8 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird dreifach und die Belegarbeit einfach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin oder Verantwortlicher Dozent
MF-MRS 16	Physik und Technologie der Partikeltherapie	Prof. Dr. Wolfgang Enhardt Wolfgang.Enhardt@oncoray.de
Qualifikationsziele	Nach Absolvieren dieses Moduls verfügen die Studierenden über umfassende und anwendungsbereite medizinphysikalische Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Partikeltherapie und sind zur Tätigkeit im physikalisch-technischen Bereich von Partikeltherapie-Anlagen befähigt. Sie sind in der Lage, Patientinnen und Patienten und der interessierten Öffentlichkeit die physikalischen Prinzipien sowie die therapeutische Anwendung von Partikelstrahlen zu erläutern.	
Inhalte	<p>Inhalte des Moduls sind alle medizinphysikalischen Aspekte der Partikeltherapie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wechselwirkung von Partikelstrahlen mit Materie und deren genaue quantitative Modellierung - Bestrahlungsgeräte, dosimetrische Messverfahren, Bestrahlungsplanung, strahlenbiologische Besonderheiten und spezielle Anforderungen an die anlagen- und patientenspezifische Qualitätssicherung bei der Partikeltherapie - klinische Indikationen für die Partikeltherapie - baulicher und organisatorischer Strahlenschutz an Partikeltherapie-Anlagen. 	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS), Praktikum (4 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen MF-MRS 3, MF-MRS 4, MF-MRS 5, MF-MRS 8, MF-MRS 9 und MF-MRS 10 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Medical Radiation Sciences eines von zwei Wahlpflichtmodulen, von denen eines zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 150 Minuten Dauer und einem Praktikumsprotokoll im Umfang von 10 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird siebenfach und das Praktikumsprotokoll dreifach gewichtet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche Dozentin oder Verantwortlicher Dozent
MF-MRS 17	Medizinische Anwendung der Kernspinresonanz	PD Dr. Volker Hietschold Volker.Hietschold@uniklinikum-dresden.de
Qualifikationsziele	Nach Absolvieren dieses Moduls verfügen die Studierenden über umfassende und anwendungsbereite medizinphysikalische Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der medizinischen Anwendung der Kernspinresonanz und sind zur Tätigkeit im physikalisch-technischen Bereich von entsprechenden Institutionen befähigt. Sie sind in der Lage, Patientinnen und Patienten und der interessierten Öffentlichkeit die physikalischen Prinzipien der diagnostischen Anwendung der Kernspinresonanz zu erläutern.	
Inhalte	Inhalt des Moduls ist die umfassende Behandlung aller medizinphysikalischen Aspekte der Kernspinresonanz und umfasst: magnetische Resonanz-Tomografie (MRT), experimentelle Methoden der Magnetresonanz (MR) (stationäre, Impulsverfahren), MR-Sequenzen (Vertiefung), Artefakte bei der MR-Bildgebung, quantitative MRT (Relaxometrie, Fluss, Diffusion, Perfusion einschließlich arterielles Spin-Labeling, Kontrastmittel), funktionelle MRT (BOLD), in-vivo-Spektroskopie, NMR-Spektroskopie unter Laborbedingungen, Gefahren und Schutzmaßnahmen. Ein weiterer Schwerpunkt des Moduls ist die MRT-basierte Strahlentherapie mit den Themen: Motivation für die MRT-Anwendung in der Strahlentherapie, anatomische und funktionelle MRT für die Strahlentherapie-Planung und für die Beurteilung des Therapie-Ansprechens, MR-gestützte Therapiesimulation, Bildregistrierung und Gewebeabgrenzung, MRT-basierte Dosisberechnung, MRT-geführte Brachytherapie und Teletherapie.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS), Übung (1 SWS), Praktikum (4 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen MF-MRS 3, MF-MRS 4, MF-MRS 5, MF-MRS 8 und MF-MRS 10 zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Medical Radiation Sciences eines von zwei Wahlpflichtmodulen, von denen eines zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 150 Minuten Dauer und einem Praktikumsprotokoll im Umfang von 10 Stunden.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Die Klausurarbeit wird siebenfach und das Praktikumsprotokoll dreifach gewichtet.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anlage 2

Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS

sowie erforderlichen Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/Ü/P/T	V/Ü/P/T	V/Ü/P/T	V/Ü/P/T	
MF-MRS 1	Anatomie und Physiologie	2/0/4/0 PL				6
MF-MRS 2	Zell- und Molekularbiologie	2/0/2/1 PL				5
MF-MRS 3	Atom- und Kernphysik	2/2/0/0 PL				5
MF-MRS 4	Wechselwirkung Strahlung-Stoff	2/2/0/0 PL				5
MF-MRS 5	Bestrahlungsplanung	1 Woche P 2/0/0/0 PL	0/0/4/0 PL			5
MF-MRS 6	Strahlenschutz	2 Wochen V 1 Tag P	2 Wochen V 1 Tag P PL			8
MF-MRS 7	Biostatistik		1/1/2/0 2×PL			5
MF-MRS 8	Physik und Technologie der medizinischen Strahlenanwendung		3/2/6/0 PL			9
MF-MRS 9	Dosimetrie		1/0/6/0 3×PL			6
MF-MRS 10	Tumor- und Strahlenbiologie		2 Tage P 2/0/0/0 2×PL			6
MF-MRS 11	Nuklearmedizin, diagnostische und interventionelle Radiologie, Strahlentherapie			3/0/2/0 PL		5
MF-MRS 12	Radiopharmazie			4/0/3/0 PL		5
MF-MRS 13	Tomografische Techniken in der Medizin			1/0/4/0 3×PL		5
MF-MRS 14	Digitale Bildverarbeitung			1/0/4/0 2×PL		5
MF-MRS 15	Medizintechnik, Qualitätssicherung und Organisation des Gesundheitswesens			3/0/2/0 2×PL		5
MF-MRS 16	Physik und Technologie der Partikeltherapie			2/1/4/0 2×PL		5
MF-MRS 17*	Medizinische Anwendung der Kernspinresonanz			2/1/4/0 2×PL		5
					Masterarbeit Kolloquium	27 3
LP		28	32	30	30	120

* alternativ (1 aus 2)

Erklärung der Abkürzungen: LP Leistungspunkte, V Vorlesung, Ü Übung, P Praktikum, T Tutorium, PL Prüfungsleistung(en)

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Medical Radiation Sciences

Vom 4. Juli 2016

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Belegarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und Kolloquium
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 23 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 24 Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit und Dauer des Kolloquiums
- § 27 Mastergrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Medical Radiation Sciences umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zu Prüfungen der Masterprüfung nach § 2 Satz 1 kann nur zugelassen werden, wer
1. in den Masterstudiengang Medical Radiation Sciences an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 24) nachgewiesen hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Masterarbeit aufgrund des Antrags der bzw. des Studierenden auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 19 Absatz 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Masterarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die bzw. der Studierende eine für den Abschluss des Masterstudiengangs Medical Radiation Sciences erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 16 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
 2. Belegarbeiten (§ 7),
 3. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
 4. sonstige Prüfungsleistungen (§ 9)
- zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(4) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag der bzw. des Studierenden, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit der zuständigen Prü-

ferin bzw. dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z. B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 10 Absatz 1, es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Belegarbeiten

(1) Durch Belegarbeiten soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie bzw. er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Belegarbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Belegarbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 30 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt. Daraus abgeleitet ist die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die bzw. der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer

sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben eine Dauer von 15 bis 45 Minuten. Die konkrete Dauer wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls der Dauer bzw. des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll die bzw. der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Ist ein zeitlicher Umfang angegeben, ist daraus abgeleitet die Frist zur Abgabe im Rahmen der Aufgabenstellung festzulegen. Sonstige Prüfungsleistungen sind praktische Prüfungen, Praktikumsprotokolle, Protokollsammlungen und Programmierbelege.

(2) Die sonstigen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 sind wie folgt definiert:

1. Durch praktische Prüfungen soll die bzw. der Studierende die Kompetenz zur Anwendung theoretischen Wissens an berufspraktischen Problemen in einer begrenzten Zeit mittels Verwendung von geeigneten Geräten oder Software nachweisen.
2. Durch Praktikumsprotokolle soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, das Wesen vorgegebener wissenschaftlicher Experimente zu erfassen und darzustellen, selbst gewonnene Daten korrekt auszuwerten und mögliche Schlüsse aus den Ergebnissen dieser Auswertung zu ziehen.
3. Durch Protokollsammlungen soll die bzw. der Studierende die Fähigkeit nachweisen, dass sie bzw. er sowohl in der Lage ist, das Wesen vorgegebener wissenschaftlicher Experimente zu erfassen und darzustellen, selbst gewonnene Daten korrekt auszuwerten und mögliche Schlüsse aus den Ergebnissen dieser Auswertung zu ziehen, als auch, dass sie bzw. er verschiedene experimentelle Methoden beherrscht und aus diesen die zur Problemstellung bestpassende auswählen kann.
4. Durch Programmierbelege soll die bzw. der Studierende die Fähigkeit nachweisen, geeignete mathematische, physikalische oder informationstechnische Probleme durch Erstellung oder Anwendung von Software zu lösen.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Absatz 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 8 Absatz 2 und 4 entsprechend.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Endnote der Masterarbeit mit 30fachem Gewicht und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 25 Absatz 1 ein. Die Endnote der Masterarbeit setzt sich aus der Note der Masterarbeit mit zweifachem und der Note des Kolloquiums mit einfachem Gewicht zusammen. Für die Gesamt- und Endnoten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Ist die Gesamtnote der Masterprüfung 1,2 oder besser, so wird vom Prüfungsausschuss das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende einen für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer bzw. eines Studierenden ist in der Regel ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der bzw. des Studierenden die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend gelten unbenotete Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit und das Kolloquium entsprechend.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Masterarbeit sowie das Kolloquium bestanden sind. Masterarbeit und Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist im ersten Prüfungs-

versuch auch dann bereits nicht bestanden, wenn feststeht, dass gemäß § 10 Absatz 2 eine Modulnote von mindestens „ausreichend“ (4,0) nicht mehr erreicht werden kann.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Masterarbeit und Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Die Masterprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens eines Modul des Wahlpflichtbereichs wird das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung erst dann nach § 16 Absatz 4 beschieden, wenn die bzw. der Studierende nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung umwählt oder eine Umwahl gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 Studienordnung nicht mehr möglich ist.

(6) Hat die bzw. der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der bzw. dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat die bzw. der Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 13 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag der bzw. des Studierenden können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet; Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mit „bestanden“ bewertet wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Absatz 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit der bzw. des Studierenden oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden. Eine in den Fällen des § 12 Absatz 3 Satz 2 noch nicht bewertete Prüfungsleistung kann zum nächsten Prüfungstermin ein weiteres Mal wiederholt werden, wenn die nach Satz 1 wiederholte Modulprüfung deswegen nicht bestanden wird, weil diese Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde. Als Bewertung gilt auch das Nichtbestehen wegen Fristüberschreitung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2. Werden Prüfungsleistungen nach Satz 4 wiederholt, wird dies als erste Wiederholung der Modulprüfung gewertet.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die eine oder mehrere wählbare Prüfungsleistungen umfasst, sind die Studierenden nicht an die vorherige Wahl einer nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung gebunden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 13 Absatz 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der HRK, der KMK sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Masterstudiengang Medical Radiation Sciences an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen.

chen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die bzw. der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 16 Absatz 4 Satz 1.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Masterstudiengang Medical Radiation Sciences ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und des Kolloquiums beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 17

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die bzw. der Studierende kann für ihre bzw. seine Masterarbeit die Betreuerin bzw. den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen sowie das Kolloquium die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 16 Absatz 6 entsprechend.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Das Bestehen der Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass sich die Studierenden vertiefte, für die Berufspraxis notwendige Fachkenntnisse angeeignet haben, fachübergreifende Zusammenhänge verstehen und zu hoch qualifizierten Tätigkeiten in allen Arbeitsgebieten der medizinischen Strahlenphysik und angrenzender Bereiche befähigt sind.

§ 19

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese im Masterstudiengang Medical Radiation Sciences an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Masterarbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat die bzw. der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihr bzw. ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Masterarbeit kann nach Wahl der bzw. des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache geschrieben werden. Die Masterarbeit ist in drei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu erklären, ob sie ihre bzw. er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern einzeln gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 bis 3 zu benoten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit soll eine bzw. einer der Prüferinnen und Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll zwei Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüferinnen und Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Masterarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(8) Hat eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), die bzw. der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Masterarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 10 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) Die Masterarbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Die bzw. der Studierende muss ihre bzw. seine Masterarbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit als Prüferin bzw. Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer erläutern. Weitere Prüferinnen und Prüfer können beigezogen werden. Absatz 9 sowie § 8 Absatz 4 und § 10 Absatz 1 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die bzw. der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 25 Absatz 1, das Thema der Masterarbeit, deren Endnote und die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Gesamtnote und im Falle des § 10 Absatz 4 Satz 5 das Prädikat aufzunehmen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die bzw. der Studierende die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor sowie von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden der bzw. dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 12 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Absatz 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Masterarbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausrei-

chend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Masterarbeit sowie das Kolloquium.

(3) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist von der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 23

Studiendauer, -aufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Masterarbeit und dem Kolloquium ab.

(3) Durch das Bestehen der Masterprüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium erworben.

§ 24

Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung

Vor dem Kolloquium muss die Masterarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Masterarbeit und das Kolloquium.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Anatomie und Physiologie
2. Zell- und Molekularbiologie
3. Atom- und Kernphysik
4. Wechselwirkung Strahlung-Stoff
5. Bestrahlungsplanung
6. Strahlenschutz
7. Biostatistik
8. Physik und Technologie der medizinischen Strahlenanwendung
9. Dosimetrie
10. Tumor- und Strahlenbiologie
11. Nuklearmedizin, diagnostische und interventionelle Radiologie, Strahlentherapie
12. Radiopharmazie
13. Tomographische Techniken in der Medizin
14. Digitale Bildverarbeitung
15. Medizintechnik, Qualitätssicherung und Organisation des Gesundheitswesens.

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind

1. Physik und Technologie der Partikeltherapie
2. Medizinische Anwendung der Kernspinresonanz,
von denen eins zu wählen ist.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der bzw. dem jeweils Anbietenden oder Prüferin bzw. Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Masterarbeit und Dauer des Kolloquiums

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen; es werden 27 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Abgabe der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden ausnahmsweise um höchstens 8 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Kolloquium hat eine Dauer von 60 Minuten. Es werden 3 Leistungspunkte erworben.

§ 27
Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 28
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle ab Wintersemester 2016/2017 im Masterstudiengang Medical Radiation Sciences immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die vor dem Wintersemester 2016/2017 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medical Radiation Sciences fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 24. Februar 2016 und der Genehmigung des Rektorates vom 17. Mai 2016.

Dresden, den 4. Juli 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management

Vom 11. Juli 2016

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management vom 2. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 09/2015 vom 17. April 2015, 43) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.“
2. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst: „Biodiversity Management and Sustainability“.
 - b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst: „Grundlagen des Managements (Principles of Management)“.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management vom 2. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 09/2015 vom 17. April 2015, 2) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.
2. § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.“
3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Modulbeschreibungen der Module M_BCM 1.1, M_BCM 1.3, M_BCM 1.6, M_BCM 1.7, M_BCM 1.9, M_BCM 1.11, M_BCM 2.1, M_BCM 2.2, M_BCM 2.3, M_BCM 2.4, M_BCM 3.1, M_BCM 3.2 und M_BCM 3.3 wird jeweils bei der Angabe zu „Lehr- und Lernformen“ der Satz „Die Veranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.“ gestrichen.

- b) In den Modulbeschreibungen der Module M_BCM 1.2 und M_BCM 1.8 wird jeweils bei der Angabe zu „Lehr- und Lernformen“ der Satz „Die Veranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.“ gestrichen.
 - c) Die Modulbeschreibungen der Module M_BCM 1.5 und M_BCM 1.10 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.
4. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2016/2017 im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management immatrikulierten Studierenden.
3. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Prüfungs- und der Studienordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und IHI-üblich bekannt gegeben.
4. Diese Satzung gilt ab Wintersemester 2017/2018 für alle im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Internationalen Hochschulinstituts Zittau vom 12. April 2016 und der Genehmigung des Rektorates vom 7. Juni 2016.

Dresden, den 11. Juli 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anhang zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe c

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent/ verantwortliche Dozentin
M_BCM 1.5 (M_ESS 1.8)	Biodiversity Management and Sustainability	Prof. Kramer
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls qualifiziert, Biodiversitätsaspekte in das Nachhaltigkeitsmanagement von Unternehmen zu integrieren.	
Inhalte	Umweltsystemwissenschaftliche Grundlagen; Globalisierung versus Regionalisierung; Wirtschaftskreisläufe und Wertschöpfung; Techniken des Stoffstrommanagements und -controllings; Ökosystemleistungen und Inwertsetzung; Biodiversitätsindikatoren; Anwendungsbeispiele von biodiversity and good company; Biodiversitätsmanagement als Teil der Nachhaltigkeitsstrategie von Unternehmen.	
Lehr- und Lernformen	Vorlesung (2 SWS), Seminar (1 SWS), Übung (1 SWS) und Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse zum Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement/ der Umweltsystemwissenschaften. Quelle: Integratives Umweltmanagement – Systemorientierte Zusammenhänge zwischen Politik, Recht, Management und Technik; Matthias Kramer (Hrsg.), Gabler Verlag Wiesbaden 2010, 871 Seiten.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Masterstudiengängen Biodiversity and Collection Management sowie Ecosystem Services.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Belegarbeit im Umfang von 50 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen und 90 Stunden auf das Selbststudium und die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

<p>Empfohlene Literatur</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beständig, U., Wuczkowski, M.: Biodiversität im unternehmerischen Nachhaltigkeitsmanagement, Lüneburg 2012; - Crutzen, P. J., Geology of mankind, Nature 415, 23, 2002; - econsense, Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft, Handbuch zur unternehmerischen Bewertung von Ökosystemdienstleistungen, Berlin 2012; - Günther, E., Ökologieorientiertes Management, Stuttgart 2008; - Heck, P., Bemann, U.: Praxishandbuch Stoffstrommanagement, Köln 2002; - Grunewald, K., Bastian, O.: Ökosystemdienstleistungen, Heidelberg 2013; - Steffen, W., Crutzen, P. J., McNeill, J. R., The Anthropocene: Are Humans Now Overwhelming the Great Forces of Nature? Ambio 36, 614 – 621, 2007; - Steffen, W., Persson, A., Deutsch, L., Rockström, J. et al., The Anthropocene: from global change to planetary boundaries, Ambio 40, 739 – 761, 2011; - Wieler, B., Retter, M., Kretschmar, T., Dietrich, K., Naturkapital Deutschland – TEEB DE, Die Unternehmensperspektive – Auf Herausforderungen vorbereitet sein, Hrsg.: PricewaterhouseCoopers, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ, Bundesamt für Naturschutz, Leipzig, 2013.
------------------------------------	---

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent/ verantwortliche Dozentin
M_BCM 1.10	Grundlagen des Managements	Prof. Dr. S. Eckert
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse in Bezug auf die unterschiedlichen Managementfunktionen, verstehen die informatischen Grundlagen von Managemententscheidungen und sind in der Lage auf der Basis dieser Grundlagen Entscheidungsalternativen gegeneinander abzuwägen. Sie verfügen über Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die Sie für leitende, planende, analysierende und beratende Tätigkeiten in Institutionen, die sich der Sammlung naturkundlicher Exponate widmen, qualifizieren.	
Inhalte	Der Managementprozess, die Informationsbasis von Managemententscheidungen, Entscheidungsprozesse, Planung und Controlling, Organisation, Personaleinsatz, Führung, Kontrolle.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (2 SWS) und Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Biodiversity and Collection Management.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus (1) einer Belegarbeit im Umfang von 70 Stunden und (2) einem Referat im Umfang von 45 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für das Modul beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 30 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen und 120 Stunden auf Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, das Selbststudium und die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Anhang zu Artikel 2 Nummer 4

Anlage 2

Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind (Hinweis: Eine Lehrveranstaltungsstunde hat einen tatsächlichen Umfang von 45 min.)

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P/Ex/T	V/Ü/S/P/Ex/T	V/Ü/S/P/Ex/T		
Pflichtmodule						
M_BCM 1.1	Angewandte Ökologie	2/1/1/0/0/0 1xPL				5
M_BCM 1.2	Systematik und Taxonomie von Pflanzen und Pilzen	2,5/1,5/1/0/0/0 1xPL				5
M_BCM 1.3	Systematik und Taxonomie der Tiere	3/4/2/0/0/0 2xPL				10
M_BCM 1.4	Biochemische und analytische Aspekte organischer Diversität in Boden und Wasser	3,5/0/0/1/1 Tag/0 1xPL				5
M_BCM 1.5	Biodiversity Management and Sustainability	2/1/1/0/0/0 1xPL				5
M_BCM 1.6	Spezielle Ökologie		2/0/1/6/0/0 2xPL			10
M_BCM 1.7	Sammlungen und Museen			2/2/0/0/4 Tage/0 1xPL		5
M_BCM 1.8	Sammlungen und genetische Forschung			1/1,5/0/1,5/0/0 1xPL		5
M_BCM 1.9	Mikrobielle Ökologie			2,5/1/0/0/0/0 1xPL		5
M_BCM 1.10	Grundlagen des Managements			0/0/2/0/0/0 2xPL		5
M_BCM 1.11	Interkulturelle Kommunikation und Stakeholderdialoge			2/0/2/0/0/0 2xPL		5
Wahlpflichtmodule⁺						
M_BCM 2.1	Spezielle Botanik		0/0/1/8/0/0 2xPL			10
M_BCM 2.2	Spezielle terrestrische Zoologie		0/0/1/8/0/0 2xPL			10

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P/Ex/T	V/Ü/S/P/Ex/T	V/Ü/S/P/Ex/T		
M_BCM 2.3	Spezielle aquatische Zoologie		0/0/1/8/0/0 2xPL			10
M_BCM 2.4	Geologie und Paläontologie		0/0/1/8/0/0 2xPL			10
M_BCM 3.1	Umweltrecht			4/1/0/0/0/0 1xPL		5
M_BCM 3.2	Ecosystem Services: Case Studies			0/0/4/0/0/0 1xPL		5
M_BCM 3.3	Strategisches Management			4/1/0/0/0/0 1xPL		5
					Master-Arbeit	27
					Kolloquium	3
Leistungspunkte		30	30	30	30	120

+ je 2 Wahlpflichtmodule a 10 LP und 1 Wahlpflichtmodul a 5 LP

- LP Leistungspunkte
- V Vorlesung
- Ü Übung
- S Seminar
- P Praktikum
- Ex Exkursion (in Tagen)
- T Tutorium
- PVL Prüfungsvorleistung(en)
- PL Prüfungsleistung(en)

Technische Universität Dresden

Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen

Vom 11.07.2016

Aufgrund von § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau, Struktur und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte (Credits)
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Fächerkanon

Anlage 2: Modulbeschreibungen für den bildungswissenschaftlichen Bereich

Anlage 3: Modulbeschreibungen der Module des Ergänzungsbereichs

Anlage 4: Studienablaufplan für den Studiengang

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Lehramtsprüfungsordnung I des Freistaates Sachsen sowie der Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Mittelschulen Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen an der Technischen Universität Dresden. Die Regelungen dieser Studienordnung werden durch die Studienordnungen für die jeweiligen studierten Fächer ergänzt und fachspezifisch konkretisiert.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist die Befähigung der Studierenden, den Anforderungen der späteren Berufstätigkeit als Lehrerinnen und Lehrer gerecht zu werden. Die Studierenden verfügen über Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die als Grundlage für eine erfolgreiche Erziehungs- und Unterrichtsarbeit im Lehramt an Mittelschulen erforderlich sind. Sie kennen die fachlichen Zusammenhänge der Bildungswissenschaften und der studierten Fächer sowie ihrer Fachdidaktiken. Sie besitzen berufsbezogene Schlüsselqualifikationen und sind in der Lage, Lehr-Lernprozesse zu planen und zu gestalten. Sie können wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden. Die Studierenden verfügen über die Kompetenzen zur Bewältigung der Aufgaben in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren entsprechend den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zu ländergemeinsamen Standards für die Lehrerbildung in den Bildungswissenschaften. Die Studierenden haben instrumentale Kompetenzen, d. h., sie sind in der Lage, ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihren Studienfächern stehen. Sie besitzen systemische Kompetenzen, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen, sind zu verantwortungsbewusstem Handeln und wissenschaftlicher Arbeit befähigt.

(2) Das Studium qualifiziert für die Fortsetzung der universitären Lehrerausbildung (erste Phase) im staatlichen Vorbereitungsdienst (zweite Phase). Die Absolventen sind durch die ausgebildeten Kompetenzen zu Abstraktion und Transfer befähigt und in der Lage, diese in der Berufspraxis unter Anleitung von Mentoren anzuwenden, sich kontinuierlich eigenverantwortlich weiter- bzw. fortzubilden und sich beruflich weiterzuentwickeln. Das Studium qualifiziert auch für eine Beschäftigung in verschiedenen fachlich bzw. bildungswissenschaftlich ausgerichteten Berufsfeldern, insbesondere für eine Tätigkeit in Institutionen, Organisationen und Verbänden des öffentlichen oder privaten Bildungssektors und für eine Promotion.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine, alternativ eine adäquate fachgebundene Hochschulreife, eine bestandene Meisterprüfung in einer entsprechenden Fachrichtung oder eine durch die Hochschule als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Ggf. erforderliche fachliche Zugangsvoraussetzungen regeln die Studienordnungen nach § 1 Satz 2.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten, die Modulprüfungen sowie die Erste Staatsprüfung gem. LAPO I.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Schulpraktika, Tutorien, Exkursionen, Sprachlernseminare/Sprachkurse, Einführungskurse, Forschungskolloquien, Konsultationen, Lektürekurse, Projekte, studentische Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise, Auslandsaufenthalte, wissenschaftliche Vortragsreihen und das Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. In Modulen, die erkennbar mehreren Studienordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Lehrformen Synonyme zulässig.

- (2) Die Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 sind wie folgt definiert:
 1. Vorlesungen führen in die Fachgebiete der Module ein, behandeln die zentralen Themen und Strukturen des Fachgebietes in zusammenhängender Darstellung und vermitteln einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand.
 2. Seminare ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen sowie die Entwicklung methodischer, analytischer und kommunikativer Kompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen.
 3. Übungen dienen der Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen.
 4. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb weiterer praktischer Fertigkeiten, unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis und erschließen spezielle Themen unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen.
 5. Schulpraktika sind durch Vor- und Nachbereitung universitär begleitete unterrichtspraktische Tätigkeiten. Sie umfassen die Beobachtung und Analyse der schulischen Praxis sowie Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht unter besonderer Berücksichtigung fachdidaktischer und allgemein didaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Praxisreflexion und die Erkundung einer Schulart.
 6. Exkursionen führen unter wissenschaftlicher Leitung zu Lernorten außerhalb der Universität und ermöglichen die vertiefte Erkundung einschlägiger fachspezifischer Sachverhalte in Natur und Gesellschaft.
 7. Tutorien sind Veranstaltungen mit unterstützender Funktion für die Studierenden. In Tutorien reflektieren die Studierenden Probleme, Lösungsansätze sowie Ergebnisse ihres Selbststudiums mit einem Tutor und erhalten die Möglichkeit der individuellen Rückkopplung.
 8. Sprachlernseminare/Sprachkurse vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen.

9. Einführungskurse sind propädeutische Lehrveranstaltungen, die Grundlagenwissen für Studierende, insbesondere Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger, vermitteln.
10. Forschungskolloquien dienen dem Austausch von Lehrenden und Studierenden über Projektarbeiten, Studienergebnisse und andere Forschungsarbeiten.
11. Konsultationen dienen der inhaltlich-thematischen Problemanalyse und -lösung.
12. Lektürekurse vermitteln und trainieren Kenntnisse und Fertigkeiten im Übersetzen fremdsprachlicher Texte ins Deutsche und entwickeln dabei analytische und methodische Kompetenzen im Umgang mit verschiedenen literarischen Formen.
13. Projekte unterstützen die Verbindung von Theorie und Praxis und erschließen spezielle Themen unter Einbeziehung interdisziplinärer Fragestellungen des Berufsfeldes. Projekte ermöglichen insbesondere die Anwendung und Vertiefung methodischer und sozialer Kompetenzen.
14. Studentische Arbeitsgemeinschaften sind Veranstaltungen zur Einführung und Vertiefung in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, die in der Regel von fortgeschrittenen Studierenden durchgeführt werden. Sie dienen ganzheitlichem und eigenständigem Lernen im Team und fördern die Kreativität.
15. Arbeitskreise dienen der gemeinsamen und interaktiven Erarbeitung ausgewählter Themenbereiche.
16. In einem Auslandsaufenthalt werden kommunikative und interkulturelle Kompetenzen in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen erworben, gefestigt und vertieft.
17. Wissenschaftliche Vortragsreihen sind regelmäßig stattfindende Vorträge, wobei Wissenschaftler zu einem übergeordneten Thema oder zu unterschiedlichen Themen referieren. Die Vorträge werden mit den Studierenden vor- und nachbereitet und gegebenenfalls durch eine Diskussion mit dem jeweils Vortragenden vertieft.
18. Im Selbststudium werden Lehrinhalte durch die Studierenden eigenständig gefestigt und vertieft.

§ 6

Aufbau, Struktur und Durchführung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf 8 Semester verteilt. Im 9. Semester findet die Erste Staatsprüfung inklusive der Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit statt.

(2) Das Studium gliedert sich in den bildungswissenschaftlichen Bereich, den Ergänzungsbereich und zwei studierte Fächer inklusive jeweiliger Fachdidaktik gemäß Fächerkanon (Anlage 1).

(3) Das Studium umfasst im bildungswissenschaftlichen Bereich 6 Pflichtmodule, davon 2 mit wahlpflichtigen Inhalten, die eine individuelle Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen.

(4) Der Ergänzungsbereich umfasst die Sprecherziehung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 LAPO I in einem zwei Leistungspunkten entsprechenden Umfang und die Ergänzungsstudien gem. § 7 Abs. 1 LAPO I in einem 18 Leistungspunkten entsprechenden Umfang. Der Ergänzungsbereich besteht aus 3 Pflichtmodulen mit wahlpflichtigem Inhalt, die eine individuelle Schwerpunktsetzung nach Wahl der Studierenden ermöglichen. Die Studienordnungen der Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion legen hierzu besondere Schwerpunkte bzw. zu wählende Inhalte der Ergänzungsstudien fest.

(5) Wesentlicher Bestandteil des Studiums sind schulpraktische Studien in einem 25 Leistungspunkten entsprechenden Umfang nach § 7 Abs. 2 LAPO I, die dem bildungswissenschaftlichen Bereich und den Fachdidaktiken der studierten Fächer zugeordnet sind. Sie werden in Form der Schulpraktika semesterbegleitend oder als Blockpraktikum absolviert. Der Schwerpunkt eines semesterbegleitenden Praktikums (Grundpraktikum) sowie eines Blockpraktikums (Blockpraktikum A) liegt im bildungswissenschaftlichen Bereich. Die weiteren Blockpraktika und semesterbegleitenden Praktika sind den Fachdidaktiken der jeweils studierten Fächer zugeordnet.

(6) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module des bildungswissenschaftlichen Bereichs sowie des Ergänzungsbereichs sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2 bzw. 3) zu entnehmen.

(7) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module der Fächer und ihrer Fachdidaktik sind den Modulbeschreibungen, die Anlage der Studienordnungen der studierten Fächer sind, zu entnehmen.

(8) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache oder nach Maßgabe der Modulbeschreibung in englischer Sprache abgehalten. Soweit es sich bei einem studierten Fach um eine Fremdsprache handelt bzw. in einem Modul fremdsprachliche Qualifikationen erworben werden, können Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Inhalte und Qualifikationsziele auch in der jeweiligen Sprache abgehalten werden.

(9) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 4) sowie den Studienablaufplänen, die Anlage der Studienordnungen der studierten Fächer sind, zu entnehmen.

(10) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen des bildungswissenschaftlichen Bereiches und des Ergänzungsbereichs sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission des Studiengangs durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften, bei Modulen in fachlicher Verantwortung anderer Fakultäten für den Ergänzungsbereich im Einvernehmen mit diesen, geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn ortsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Die Studieninhalte richten sich nach den im § 2 genannten Studienzielen und umfassen Grundlagen und ausgewählte Schwerpunkte der Fachwissenschaft und die fachspezifischen wissenschaftlichen Methoden der studierten Fächer, die Fachdidaktik, fächerübergreifende Inhalte und Arbeitsmethoden sowie die Gegenstände, Theorien und Methoden der Bildungswissenschaften.

(2) Das Studium beinhaltet in den Bildungswissenschaften erziehungswissenschaftliche Grundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Schule als Handlungsfeld, bezogen auf

die Bedingungen und Anforderungen der Schulart Mittelschule – beides in Verbindung mit praktischen Anteilen zur ersten Orientierung im Berufsfeld und dessen Erkundung. Weiter sind Grundlagen der Allgemeinen Didaktik, der Methoden des Unterrichts, der Lehrerprofessionalität sowie die Entwicklung von Schule und Unterricht Gegenstand des Studiums. In den Handlungsfeldern der Erziehungswissenschaft kommen die theoretisch erworbenen Erkenntnisse zum Tragen. Hinzu kommen Aspekte der Psychologie des Lehrens und Lernens und der Entwicklungspsychologie einschließlich ihrer Anwendungsfelder.

(3) Das Studium beinhaltet weitere, universitär mittels Vor- und Nachbereitung begleitete, schulpraktische Anteile in geblockter oder semesterbegleitender Form an schulischen und ggf. außerschulischen Lernorten zur Praxisreflexion und zur Vorbereitung auf die künftige Lehrerrolle.

(4) Der Ergänzungsbereich beinhaltet die Sprecherziehung und nach Wahl des Studierenden Inhalte aus einem oder mehreren der folgenden Gebiete: Fremdsprachen, Service Learning, Kommunikations-, Präsentations- und Moderationstechniken, Projektmanagement, Nutzung von Computer und Medien in der Schule, Bildungswissenschaften, ausgewählte, einführende Themen in die Grundlagen und Methoden der Fachwissenschaften sowie weiterführende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragestellungen der studierten Fächer.

§ 8

Leistungspunkte (Credits)

(1) ECTS-Leistungspunkte (Credits) dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 270 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen sowie Studien- und Prüfungsleistungen der Module sowie die staatliche Abschlussprüfung mit der wissenschaftlichen Arbeit.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bzw. die staatliche Abschlussprüfung bestanden wurden.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden. Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung für den bildungswissenschaftlichen Bereich sowie den Ergänzungsbereich obliegt der Studienberatung der daran Beteiligten Struktureinheiten, für die studierten Fächer den Studienberatungen der jeweiligen Fakultäten. Das Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung (ZLSB) ist Ansprechpartner der Studierenden für strukturelle und organisatorische Fragen, welche die Koordination der Fächer bzw. Bereiche des Studiengangs betreffen.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis (Prüfungsleistung bzw. -vorleistung) erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der für den jeweiligen Bereich bzw. das studierte Fach zuständige Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission des Studiengangs. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Fakultät Mathematik- und Naturwissenschaften vom 18.07.2012, der Philosophischen Fakultät vom 18.07.2012, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 18.07.2012, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 18.07.2012, der Fakultät Informatik vom 23.07.2012 und der Fakultät Umweltwissenschaften vom 30.07.2012 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 15.01.2013.

Dresden, den 11.07.2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1
Fächerkanon

1. Fächergruppe	2. Fächergruppe*
Deutsch	Chemie
Englisch	Ethik/Philosophie ²
Geographie	Evangelische Religion ²
Mathematik	Französisch
Physik	Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung
	Geschichte
	Informatik ¹
	Katholische Religion ²
	Kunst
	Russisch
	Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales ¹

* Zudem kann das Fach Musik an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden (HfM) studiert werden. Die Ausbildung der Musiklehrer erfolgt im Verbund von HfM und Technischer Universität Dresden.

¹ Zusätzlich kann das Fach Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales mit dem Fach Informatik kombiniert werden.

² Die Fächer Ethik/Philosophie, Evangelische Religion und Katholische Religion können auch mit dem Fach Musik kombiniert werden.

Anlage 2
Modulbeschreibungen für den bildungswissenschaftlichen Bereich

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EW-SEMS-BW-1 EW-SEGY-BW-1	Orientierungswissen Erziehungswissenschaft (Mittelschule und Gymnasium)	Professur für Schulpädagogik: Schulforschung (LA MS) Professur für systematische Erziehungswissenschaft (LA GY)
Beteiligte Professuren	<ul style="list-style-type: none"> - Professur für systematische Erziehungswissenschaft - Professur für Schulpädagogik: Schulforschung - Professur für Organisationsentwicklung im Bildungssystem - Professur für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt inklusive Bildung - Professur für Medienpädagogik - Professur für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Quantitative Methoden - Apl. Professur für Historische Erziehungswissenschaft 	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalt des Moduls sind erziehungswissenschaftliche Grundbegriffe und Theorien sowie Positionen der Erziehungswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Schule als Handlungsfeld. Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden ein empirisch fundiertes, historisch und normativ reflektiertes Grundwissen über pädagogische Grundbegriffe, erziehungswissenschaftliche Theorien und pädagogische Institutionen. Sie sind in der Lage, Diskurse über das Aufwachsen in der heutigen Gesellschaft kritisch zu beurteilen. Das erworbene Wissen befähigt sie zur Beurteilung von Schulentwicklungsprozessen und von quantitativen und qualitativen Befunden der empirischen Bildungsforschung. Sie können Beobachtungen im Feld der Schule unter erziehungswissenschaftlichen Gesichtspunkten durchführen, sowie pädagogische Wertvorstellungen und Haltungen begründen. Sie sind in der Lage über ihre zukünftige Rolle als Lehrer oder Lehrerin und ihre Erfahrungen im Praktikum zu reflektieren.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesung (V) (1 SWS) Übung (Ü) (1 SWS) Tutorium (T) (2 SWS) Seminar (S) (2 SWS) Schulpraktikum (semesterbegleitend, 30 Stunden) Selbststudium</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Studiengängen Lehramt an Mittelschulen und Höheres Lehramt an Gymnasien. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul EW-SEMS-BW-3 bzw. EW-SEGY-BW-3.</p>	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht entweder: 1. aus einem Referat oder 2. aus einer Hausarbeit im Umfang von 90 Stunden. Prüfungsvorleistung zur gewählten Prüfungsleistung ist die Reflexion des Praktikums.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der gewählten Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden. Davon entfallen 120 Stunden auf die Präsenz und 150 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der gewählten Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EW-SEMS-BW-2	Unterrichts- und Professionsforschung, Allgemeine Didaktik (Mittelschule)	Professur für Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt inklusive Bildung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul rekontextualisiert Unterricht an Mittelschulen als einen Prozess, in dem sich geplantes, systematisches, methodisches und zielgerichtetes Lernen innerhalb des institutionellen wie beruflichen Rahmens der Schule vollzieht. Eigenlogik und Eigenstruktur des Unterrichtes wird dabei didaktisch, als Verhältnis zwischen Lehrer, Schüler und Sache, empirisch als Wirkzusammenhang aus Lehr- Lernprozessen wie Kommunikation und personell als routiniertes Geschehen in einem berufsbiographischen Entwicklungsprozess, der professionelles Handeln erst sukzessive hervorbringt, erschlossen.</p> <p>Die Studierenden kennen Theorien und Modelle der Didaktik und reflektieren diese vor dem Hintergrund aktueller Unterrichts- wie Professionsforschung. Sie analysieren beobachteten Unterricht und entwickeln grundlegende Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Auswertung eigener Lehr-Lern-Sequenzen unter Berücksichtigung von heterogenen Klassen. Die Studierenden sind in der Lage, Unterricht als Diskurszusammenhang zu erschließen, in dem durch institutionelle Zuschreibungen und die Lehrertätigkeit erst Chancenungleichheit und damit sonderpädagogischer Förderbedarf hervorgebracht wird. Auf Basis dieser Reflexivität sind sie fähig, Unterricht zu konzipieren, der den Bedarfen aller Schüler entspricht.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesung (V) (2 SWS) Seminar (S) (2 SWS) Tutorium (T) (1 SWS) Selbststudium</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Mittelschulen. Das Modul schafft die Voraussetzungen für die Module EW-SEMS-BW-3 (in Teilen) sowie EW-SEMS-BW-6.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einer Seminararbeit im Umfang von 75 Stunden.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.</p>	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen 75 Stunden auf die Präsenz und 135 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EW-SEGS-BW-3 EW-SEMS-BW-3 EW-SEGY-BW-3	Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A	Professur für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Grundschulpädagogik (LA GrS) Professur für Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt inklusive Bildung (LA MS) Professur für Allgemeine Didaktik und Empirische Unterrichtsforschung (LA GY)
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul gibt einen Einblick in die Komplexität pädagogischer Situationen und das Berufsfeld des Lehrers. Unter Verwendung von Grundlagenwissen zur Unterrichts- und Professionsforschung werden die berufsbezogenen Erwartungen, Einstellungen und Fähigkeiten der Studierenden reflektiert und aufgezeigt, in welchen Spannungsfeldern sich Schule und Unterricht bewegen. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Lehr-Lern-Prozesse in unterrichtlichen einzelschulischen Settings theoriegeleitet zu beobachten, zu protokollieren und zu analysieren. Sie können unter Anleitung ihr bisher erworbenes fachwissenschaftliches wie unterrichtsbezogenes Wissen mit der praktischen Planung und Gestaltung sowie Reflexion konkreter Unterrichtssituationen verknüpfen.	
Lehr- und Lernformen	Seminar (S) (1 SWS) Schulpraktikum (SP) (in Blockform; 4 Wochen (20 Tage)) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau der Module EW-SEGS-BW-1, EW-SEMS-BW-1 und EW-SEGY-BW-1 sowie Kenntnisse zur Planung von Unterricht auf Niveau der Module EW-SEGS-BW-2, EW-SEMS-BW-2 und EW-SEGY-BW-2 (in Teilen).	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien. Das Modul schafft die Voraussetzungen für die Module EW-SEGS-BW-5, EW-SEGS-P-1, EW-SEGS-D-FD-SPÜ bzw. EW-SEGS-M-SPÜ, EW-SEMS-BW-5, EW-SEMS-BW-6 bzw. EW-SEGY-BW-5 und EW-SEGY-BW-6.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem unbenoteten Portfolio im Umfang von 15 Stunden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Das Modul wird entsprechend der Bewertung der unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden. Davon entfallen 115 Stunden auf die Präsenz und 35 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EW-SEGS-BW-4 EW-SEMS-BW-4 EW-SEGY-BW-4	Grundlagen der Lehr-, Lern- und Entwicklungspsychologie	Professur für die Psychologie des Lehrens und Lernens
Beteiligte Professuren	<ul style="list-style-type: none"> - Professur für die Psychologie des Lehrens und Lernens - Professur für Entwicklungspsychologie 	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte des Moduls sind grundlegende Erkenntnisse in den Themenfeldern (1) Psychologie des Lehrens und Lernens sowie (2) Entwicklungspsychologie über Lernen, Gedächtnis, Motivation, Messen und Beurteilen von Lernleistungen sowie soziale Interaktion und Kommunikation in Lehr- Lernsituationen.</p> <p>Die Studierenden kennen und verstehen grundlegende psychologische Erkenntnisse über Lernen, Gedächtnis, Motivation, Messen und Beurteilen von Lernleistungen sowie soziale Interaktion und Kommunikation in Lehr- Lernsituationen. Sie sind in der Lage, fördernde und hemmende Bedingungen von Lehr-Lernsituationen zu identifizieren und zu erläutern, warum aus psychologischer Sicht diese Bedingungen als fördernd oder hemmend zu beurteilen sind.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Vorlesung (V) aus Themenfeld 1 (4 SWS) Vorlesung (V) aus Themenfeld 2 (2 SWS) Selbststudium</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul „Anwendungsfelder Psychologie“.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus drei Klausurarbeiten im Umfang von je 60 Minuten.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der drei Prüfungsleistungen.</p>	
Häufigkeit des Moduls	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Sommersemester, angeboten.</p>	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden. Davon entfallen 90 Stunden auf die Präsenz und 180 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.</p>	
Dauer des Moduls	<p>Das Modul umfasst drei Semester.</p>	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EW-SEMS-BW-5 EW-SEGY-BW-5	Anwendungsfelder Psychologie	Professur für die Psychologie des Lehrens und Lernens
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte des Moduls sind grundlegende Kenntnisse zu Forschungsansätzen, -methoden und -befunden der angewandten psychologischen Forschung zu den Themenbereichen Motivation in Lehr-Lernsituationen, Diagnose und Förderung in Lehr-Lernprozessen, Messen und Beurteilen von Lernergebnissen, Interaktion und Kommunikation in Lehr-Lernsituationen, Angewandte Lernpsychologie, Angewandte Gedächtnispsychologie, Differentielle Bedingungen und Wirkungen in Lehr-Lernsituationen, Selbstregulation in Lehr-Lernsituationen, Lernschwierigkeiten, Entwicklung in Lehr-Lernsituationen sowie Stress in Lehr-Lernsituationen.</p> <p>Die Studierenden kennen Forschungsansätze, -methoden und -befunde der angewandten psychologischen Forschung aus mindestens zwei der oben genannten Themenbereiche. Sie sind in der Lage, auf der Grundlage dieser Kenntnisse Befunde der angewandten psychologischen Forschung zu verstehen und Konsequenzen für die Gestaltung von Lehr-Lernsituationen abzuleiten.</p>	
Lehr- und Lernformen	Seminare (S) (4 SWS) Selbststudium	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau der Module „Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A“ und „Grundlagen der Lehr-, Lern- und Entwicklungspsychologie“.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Studiengängen Lehramt an Mittelschulen und Höheres Lehramt an Gymnasien.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Referaten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 120 Stunden auf das Selbststudium und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EW-SEMS-BW-6 EW-SEGY-BW-6	Handlungsfelder der Erziehungswissenschaft	Professur für Organisationsentwicklung im Bildungssystem (LA MS), Professur für Schulpädagogik: Schulforschung (LA GY)
Beteiligte Professuren	<ul style="list-style-type: none"> - Professur für Schulpädagogik: Schulforschung - Professur für Organisationsentwicklung im Bildungssystem - Professur für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt inklusive Bildung - Professur für systematische Erziehungswissenschaft - Professur für Allgemeine Didaktik und Empirische Unterrichtsforschung - Professur für Grundschulpädagogik - Professur für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Quantitative Methoden - Professur für Medienpädagogik - Professur für Bildungstechnologie 	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Inhalte des Moduls sind perspektivisch auf die Handlungsfelder im Lehrerberuf bezogen und entstammen den Themenfeldern Bildungs- und Erziehungsprozesse, Bildungssysteme, Inklusion und Umgang mit Heterogenität, Unterrichts-, Personal- und Schulentwicklung, Methoden empirischer Bildungsforschung sowie Medienpädagogik und Mediendidaktik.</p> <p>Die Studierenden haben sich grundlegende Kenntnisse erziehungswissenschaftlicher Theorien, Konzepte und Methoden in Bezug auf exemplarische professionsorientierte Themenfelder zur individuellen Profilierung angeeignet. Sie sind in der Lage, ihr Wissen theoriegeleitet und anwendungsbezogen umzusetzen, zu reflektieren und daraus Konsequenzen für die Gestaltung von Lehr-Lernsituationen und erzieherisches Handeln abzuleiten.</p>	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst zwei Seminare im Umfang von je 2 SWS aus den genannten Themenfeldern sowie das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau der Module „Unterrichts- und Professionsforschung, Allgemeine Didaktik“ und „Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A“.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Studiengängen Lehramt an Mittelschulen und Höheres Lehramt an Gymnasien.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Umfang von 90 Stunden.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Seminararbeit.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Präsenz und 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistung.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Anlage 3
Modulbeschreibungen der Module des Ergänzungsbereichs

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EGS-SEMS-1 EGS-SEGY-1	Sprecherziehung, bildungswissenschaftliche Vertiefung und Allgemeine Qualifikation (Mittelschule und Gymnasium)	Studiengangsbetreuer (ZLSB)
Inhalte und Qualifikationsziele	Gegenstand des Moduls ist die Weiterentwicklung der Lese-, Rede- und Gesprächsfähigkeiten unter besonderer Berücksichtigung berufsbezogener Anforderungen und lehrtypischer Kommunikationssituationen. Weiterhin umfasst das Modul je nach Wahl des Studierenden wissenschaftliche Inhalte in der Verknüpfung mit sozialem Engagement, Kommunikations-, Präsentations- und Moderationstechniken insbesondere unter dem Blickwinkel der Nutzung von Computer und Medien in der Schule, den Fremdsprachenerwerb, ausgewählte Themen der Bildungswissenschaften bzw. ausgewählte Grundlagen und Methoden der Fachwissenschaften. Nach Abschluss des Moduls hat der Studierende allgemeine und spezifische Schlüsselkompetenzen für den Lehrerberuf weiterentwickelt. Er hat ein störungsfreies, sach- und sozialbezogenes sowie ausdrucksvolles sprechsprachliches Kommunikationsvermögen und besitzt Basiskenntnisse in der mündlichen Kommunikation. Darüber hinaus hat er vertiefte Kenntnisse im gewählten Schwerpunkt erworben.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst ein Seminar (S) Sprecherziehung im Umfang von 2 SWS, zusätzlich sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 Basispunkten aus dem Katalog Ergänzungsstudien des ZLSB zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen zu Semesterbeginn zentrumsüblich bekannt gegeben. Aus der Wahl darf nur eine unbenotete Prüfungsleistung resultieren.	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Studiengängen Lehramt an Mittelschulen und Höheres Lehramt an Gymnasien.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat und aus den gemäß Katalog Ergänzungsstudien vorgegebenen Prüfungsleistungen, darunter maximal eine unbenotete Prüfungsleistung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 1 Satz 5 Modul-Prüfungsordnung aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden, davon entfallen 120 Stunden auf die Präsenz und 120 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EGS-SEMS-2	Fachliche und Überfachliche Vertiefung I (Mittelschule)	Studiengangsbetreuer (ZLSB)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte des Moduls sind der Spracherwerb einer alten bzw. modernen Fremdsprache sowie je nach gewählter Schwerpunktsetzung ausgewählte fachwissenschaftliche bzw. fachdidaktische Themen.</p> <p>Der Studierende hat nach Abschluss des Moduls je nach gewählter Schwerpunktsetzung vertiefte Sprachkenntnisse erworben sowie neue Themengebiete der Fachwissenschaft bzw. Fachdidaktik kennengelernt oder bereits vorhandene Kenntnisse vertieft.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst je nach Wahl des Studierenden Vorlesungen und Seminare in einem Umfang von mindestens 2 SWS. Die Lehrveranstaltungen sind in einem 6 Basispunkten entsprechendem Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien des ZLSB zu wählen. Studierende des Faches Katholische Religion wählen dabei in der Regel Sprachkurse zum Erwerb von Lateinkenntnissen im Umfang von 4 SWS. Der Katalog wird inklusive des jeweiligen Umfangs und der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen zu Semesterbeginn zentrumsüblich bekannt gegeben. Aus der Wahl darf nur eine unbenotete Prüfungsleistung resultieren.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Mittelschulen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Katalog Ergänzungsstudien vorgegeben Prüfungsleistungen, darunter maximal eine unbenotete Prüfungsleistung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 1 Satz 5 Modul-Prüfungsordnung aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden, davon entfallen in der Regel 90 Stunden auf die Präsenz und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Modulverantwortlicher
EGS-SEMS-3	Fachliche und Überfachliche Vertiefung II (Mittelschule)	Studiengangsbetreuer (ZLSB)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Je nach gewählter Schwerpunktsetzung werden Sprachkenntnisse, ausgewählte Inhalte der studierten Fachwissenschaften bzw. Fachdidaktiken zur Vorbereitung auf die Erste Staatsprüfung vertieft.</p> <p>Der Studierende hat je nach gewählter Schwerpunktsetzung vertiefte Sprachkenntnisse, zusätzliche fachwissenschaftliche bzw. fachdidaktische Kenntnisse in der Fachwissenschaft bzw. Fachdidaktik seiner studierten Fächer erworben.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst je nach Wahl des Studierenden Vorlesungen und Seminare im Umfang von mindestens 2 SWS. Die Lehrveranstaltungen sind in einem 6 Basispunkten entsprechendem Umfang aus dem Katalog Ergänzungsstudien des ZLSB zu wählen. Studierende des Faches Evangelische Religion wählen dabei in der Regel Sprachkurse in Neutestamentlichem Griechisch im Umfang von 4 SWS; Studierende des Faches Katholische Religion wählen Sprachkurse in Neutestamentlichem Griechisch sowie in Hebräisch im Umfang von jeweils 2 SWS. Der Katalog wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen zu Semesterbeginn zentrumsüblich bekannt gegeben. Aus der Wahl darf nur eine unbenotete Prüfungsleistung resultieren.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme		
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Studiengang Lehramt an Mittelschulen.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Katalog Ergänzungsstudien vorgegeben Prüfungsleistungen, darunter maximal eine unbenotete Prüfungsleistung.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 1 Satz 5 Modul-Prüfungsordnung aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden, davon entfallen 90 Stunden auf die Präsenz und 90 Stunden auf das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und dem Erbringen der Prüfungsleistungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Anlage 4 Studienablaufplan mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS) sowie erforderlichen Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	V/Ü/S/T	
EW-SEMS-BW 1	Orientierungswissen Erziehungswissenschaft (Mittelschule und Gymnasium)	1/1/0/2 Schulpraktikum (30 Stunden) (6), PVL	0/0/2/0 (3), PL								9
EW-SEMS-BW 2	Unterrichts- und Professionsforschung, Allgemeine Didaktik (Mittelschule)		2/0/0/1 (3), PL	0/0/2/0 (4), PL							7
EW-SEMS-BW 3	Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A			0/0/1/0 Schulpraktikum (4 Wochen) (4) (1) PL							5
EW-SEMS-BW 4	Grundlagen der Lehr-, Lern-, Entwicklungspsychologie				2/0/0/0 (3), PL	2/0/0/0 (3), PL	2/0/0/0 (3), PL				9
EW-SEMS-BW 5	Anwendungsfelder Psychologie							0/0/2/0 (3), PL	0/0/2/0 (3), PL		6
EW-SEMS-BW 6	Handlungsfelder der Erziehungswissenschaft							0/0/2/0 (3)	0/0/2/0 (3), PL		6
	Summe LP bildungswissenschaftlicher Bereich	6	6	8	4	3	3	6	6		42
EGS-SEMS-1	Sprecherziehung, bildungswissenschaftliche Vertiefung und Allgemeine Qualifikation (Mittelschule und Gymnasium)*						[2]/0/0/0 (4), [PL]	0/0/2/0 (4), PL			8
EGS-SEMS-2	Fachliche und Überfachliche Vertiefung I (Mittelschule)*				[2]/0/0/0 (3), [PL]	0/0/[2]/0 (3), PL					6
EGS-SEMS-3	Fachliche und Überfachliche Vertiefung II (Mittelschule)*						[2]/0/[2]/0 (2), [PL]	[2]/0/[2]/0 (4), PL			6
	Summe LP Ergänzungsbereich				3	3	6	8			20
Fach 1	Module gem. Studienordnung inklusive Praktika**	12	12	10	14	10	11	10	10		89
Fach 2	Module gem. Studienordnung inklusive Praktika**	12	12	10	10	14	11	5	15		89
	Erste Staatsprüfung									30	30
	LP Studiengang gesamt**	30	30	28	31	30	31	29	31	30	270

* Beim Studium der Fächer Evangelische bzw. Katholische Religion weicht die Verteilung der Module sowie der LP des Ergänzungsbereiches auf die einzelnen Semester ab und wird in den Studienablaufplänen der jeweiligen Fach-Studienordnung ausgewiesen.

** Die tatsächliche Verteilung der LP auf die Semester kann je nach den gewählten studierten Fächern variieren.

Legende des Studienablaufplans

LP Leistungspunkte - in Klammern () anteilige Zuordnung entsprechend des Arbeitsaufwandes auf einzelne Semester

PL Prüfungsleistung

PVL Prüfungsvorleistung

S Seminar

T Tutorium

Ü Übung

V Vorlesung

[...] Umfang und Art der Lehrveranstaltungen, PL sowie deren Verteilung auf die Semester inkl. anteiligem Arbeitsaufwand sind abhängig von der Wahl des Studierenden

Technische Universität Dresden

Ordnung für die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Mittelschulen

(Modulprüfungsordnung Lehramt Mittelschule – Modul-PO-LA-MS)

Vom 11.07.2016

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 29. August 2012 (SächsGVBl. S. 467) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Künstlerische Präsentationen
- § 11 Unterrichtsversuche
- § 12 Referate
- § 13 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen
- § 17 Freiversuch
- § 18 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Prüfer und Beisitzer
- § 22 Zeugnis und Bescheinigungen

§ 23 Ungültigkeit von Modulprüfungen

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25 Fachliche Voraussetzungen von Modulprüfungen

§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen:

Anlage 1 bis 16 Module der Fächer und ihrer Fachdidaktik

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Lehramtsprüfungsordnung I des Freistaates Sachsen Voraussetzungen, Verfahren, Organisation und Durchführung der Modulprüfungen im Studiengang Lehramt an Mittelschulen.

§ 2 Prüfungsaufbau

Im Studiengang Lehramt an Mittelschulen sind Modulprüfungen im bildungswissenschaftlichen Bereich, in den beiden studierten Fächern und im Ergänzungsbereich abzulegen. Modulprüfungen führen zum Abschluss der Bereiche und Fächer nach § 6 Abs. 2 der Studienordnung. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Modulprüfungen nach § 2 Satz 1 sollen innerhalb der Regelstudienzeit, i. d. R. bis zum Ende des jeweils durch den entsprechenden Studienablaufplan vorgegebenen Semesters, abgelegt werden. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(3) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Modulprüfungen nach § 2 Satz 1 kann nur ablegen, wer
1. in den Studiengang Lehramt an Mittelschulen an der Technischen Universität Dresden und das jeweilige Fach eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 25) nachgewiesen hat und

3. eine schriftliche bzw. datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt zu einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des Studiengangs Lehramt an Mittelschulen erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 20 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
5. künstlerische Präsentationen (§ 10),
6. Unterrichtsversuche (§ 11),
7. Referate (§ 12) und/oder
8. sonstige Prüfungsleistungen (§ 13)

zu erbringen. In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind nach Maßgabe der Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC-Ordnung), Lehramt vom 25.08.2010 in der jeweils geltenden Fassung möglich.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder, nach Maßgabe der Modulbeschreibungen, in englischer Sprache zu erbringen. Soweit es sich bei einem studierten Fach um eine Fremdsprache handelt bzw. in einem Modul fremdsprachliche Qualifikationen erworben werden, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Sprache zu erbringen sein.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der zuständige Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der zuständige Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 3 gestellt, soll der Studierende die für das Erreichen des Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu hat er anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 14 Abs. 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auf einer begrenzten Seitenzahl bearbeiten zu können. Sofern mit der Aufgabenstellung konkret ausgewiesen, schließen Seminararbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Voraussetzungen, Annahmen, Thesen oder Ergebnisse schlüssig darlegen oder diskutieren zu können bzw. soll der Studierende zudem unter Beweis stellen, dass er Inhalte und Ergebnisse separat darlegen und sich zu diesen positionieren kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten, nämlich Hausarbeiten, Essays, Kombinierte Arbeiten, Belegarbeiten und Belege sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(2) Für Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden bzw. 25 Seiten haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 6 Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kolegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 21) als Einzelprüfung oder nach Maßgabe der Modulbeschreibung als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Personen abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Künstlerische Präsentationen

(1) Durch künstlerische Präsentationen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, eigenständige künstlerische Arbeiten oder ein konzeptuell bzw. stilistisch vielfältiges künstlerisches Programm dem Stand des Studiums gemäß überzeugend zu gestalten und zu präsentieren.

(2) Künstlerische Präsentationen haben einen Umfang von mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Für künstlerische Präsentationen gilt § 9 Abs. 2, 4 und 5 entsprechend.

§ 11 Unterrichtsversuche

(1) Durch Unterrichtsversuche soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, eine Gruppe bzw. im Fall von Einzelunterricht auch einzelne Schüler konstruktiv, motivierend und methodisch stringent zu den geplanten Lernzielen zu führen und Lernprozesse in geeigneter Weise zu initiieren, zu begleiten und zu reflektieren.

(2) Unterrichtsversuche haben einen Umfang von mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Für Unterrichtsversuche gilt § 9 Abs. 2, 4 und 5 entsprechend.

§ 12 Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständige Lehrende soll einer der Prüfer sein.

(3) Referate können nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch als Teamarbeit von bis zu 3 Studierenden durchgeführt werden. Bei einem in Form einer Teamarbeit erbrachten Referat müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(4) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 13 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Bericht, Protokoll, Präsentation, Unterrichtsentwurf, Recherche, Thesenpapier, Testat, Laborpraktikum, lektürebezogene Aufgabe, Portfolio, Exposé, kombinierte Sprachprüfung, Werkstattbuch, Exkursions- und Ausstellungskonzept sowie Kurzbeitrag, Kurzüberprüfung, Sprachtest, Sprachklausur und Kleine Leistung. Umfang und Ausgestaltung werden durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) Die sonstigen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 sind wie folgt definiert:

1. Der Bericht ist eine ereignisbezogene Dokumentation von Ziel, Inhalt, Ablauf, Durchführung und Ergebnissen.
2. Das Protokoll ist ein formalisierter Bericht über Ablauf und Ergebnis eines Praktikums oder Ereignisses, wodurch der Studierende die Kompetenz nachweist, den Verlauf oder erreichte Ergebnisse wissenschaftlich aufbereiten und in angemessener Weise darlegen und ggf. diskutieren zu können.
3. Die Präsentation ist ein mündlicher Vortrag eines oder nach Maßgabe der Aufgabenstellung bei abgrenzbaren Einzelbeiträgen mehrerer Studierender, bei dem durch eigenständige Arbeit erreichte Ergebnisse in strukturierter Form unter Verwendung in der Regel visueller Hilfsmittel vorgestellt werden.
4. Ein Unterrichtsentwurf ist eine schriftliche Ausarbeitung zur Planung einer oder mehrerer Unterrichtsstunden zu einem bestimmten Themengebiet, die unter anderem Zielstellungen hinsichtlich Kompetenzentwicklung, Inhalte, Methoden und Medien ggf. mit entsprechenden Begründungen enthält.
5. Bei einer Recherche werden die durch Nachforschungen zu einem vorgegebenen Thema gewonnenen Informationen mit Quellenangabe in schriftlicher Form festgehalten.
6. Ein Thesenpapier begleitet bzw. unterstützt einen Vortrag oder eine Präsentation. Es enthält zentrale Aussagen verwendeter Textgrundlagen, bzw. eigene zentrale Aussagen zu einem oder mehreren Sachverhalten. Das Thesenpapier ist nach Maßgabe der Aufgabenstellung Grundlage von Diskussionen in Lehrveranstaltungen.
7. In einem Testat weist der Studierende nach, auf Basis notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit kleinere Aufgaben mit gängigen Methoden des Studienfachs lösen zu können.
8. Beim Laborpraktikum weist der Studierende seine Kompetenz im sachgerechten und effektiven Umgang mit Geräten und Apparaturen zur Untersuchung eines bestimmten naturwissenschaftlich-technischen Themenkreises nach.
9. Eine lektürebezogene Aufgabe ist die Beantwortung einer abgrenzbaren Fragestellung bzw. näheren Darstellung eines Sachverhaltes auf der Grundlage der Nutzung von Ausschnitten einschlägiger wissenschaftlicher Literatur.
10. Das Portfolio ist eine Sammlung verschiedenartiger Einzelarbeiten, die durch die Aufgabenstellung bestimmte Aspekte professionellen Handelns in einem größeren Zusammenhang zu betrachten erlaubt.
11. Das Exposé ist eine schriftliche Dokumentation von Zielen, geplanter Durchführung und zu erwartenden Ergebnissen einer wissenschaftlichen Arbeit.
12. Die kombinierte Sprachprüfung dient der mündlichen bzw. schriftlichen Kontrolle sprachpraktischer Fähigkeiten in unterschiedlichen Kontexten.
13. Das Werkstattbuch ist ein Begleittext- und Skizzenbuch zu den künstlerischen und teilweise kunstdidaktischen / kunsttheoretischen Veranstaltungen, in dem die Studierenden ihre künstlerischen Entwürfe, Gedanken, Zeichnungen, Ideen und Konzepte dokumentieren.
14. Das Ausstellungs- und Exkursionskonzept ist eine fachdidaktisch und fachwissenschaftlich reflektierte, schriftliche Ausarbeitung (Planung) für die Erstellung bzw. Durchführung einer Ausstellung oder einer Exkursion.
15. Kurzbeiträge sind kürzere mündliche Leistungen, in denen ausgewählte Fragestellungen mit Hilfe von Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien bearbeitet sowie schlüssig und prägnant vorgetragen werden.
16. Kurzüberprüfungen sind Aufgaben zu fachspezifischen Fragestellungen, die anhand von Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien erstellt werden und die den Kenntnisstand von Fachinhalten widerspiegeln. Kurzüberprüfungen schließen die Kompetenz ein, ausgewählte Fachinhalte stringent darlegen und ggf. diskutieren zu können.

17. Sprachtests sind kürzere mündliche und schriftliche Leistungen, in denen der Kenntnisstand zu einem spezifischen Thema und die Fähigkeiten diesen in der Fremdsprache auszudrücken überprüft werden.
18. Sprachklausuren dienen der schriftlichen Kontrolle sprachpraktischer Fähigkeiten.
19. Eine Kleine Leistung ist eine auf ein eingegrenztes Feld aus der Veranstaltungsthematik bezogene, eigenständige Vertiefungsleistung, die je nach didaktischer Struktur der Veranstaltung in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen kann.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen und gestaltende künstlerische Arbeiten gilt § 6 Abs. 2, andernfalls § 9 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend, |
| ab 4,1 | = nicht ausreichend. |

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für den bildungswissenschaftlichen Bereich einschließlich der zugeordneten schulpraktischen Studien, jedes studierte Fach (ohne Fachdidaktik) und jede Fachdidaktik einschließlich der zugeordneten schulpraktischen Studien wird jeweils eine Durchschnittsnote gebildet. In diese gehen die mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten des bildungswissenschaftlichen Bereichs, Faches (ohne Fachdidaktik) bzw. der Fachdidaktik ein. Es werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Durchschnittsnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,50	= sehr gut,
von 1,51 bis einschließlich 2,50	= gut,
von 2,51 bis einschließlich 3,50	= befriedigend,
von 3,51 bis einschließlich 4,09	= ausreichend,
ab 4,10	= nicht ausreichend.

Für den Ergänzungsbereich wird keine Durchschnittsnote gebildet.

(5) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder von einer weiteren dort konkret bestimmten Bestehensvoraussetzung abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist im ersten Prüfungsversuch auch dann bereits nicht bestanden, wenn eine nach Absatz 1 Satz 2 bestehensrelevante Prüfungsleistung nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder feststeht, dass gemäß § 14 Abs. 2 eine Modulnote von mindestens „ausreichend“ (4,0) mathematisch nicht mehr erreicht werden kann.

(3) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Bereich oder Fach ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn eine davon umfasste Modulprüfung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(6) Hat der Studierende einen Bereich oder ein Fach nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass das Studium nicht abgeschlossen ist.

§ 17

Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan (Anlage der jeweiligen Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, werden auf Antrag bei der

Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Abs. 3 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 18

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden. Eine in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 2 noch nicht bewertete Prüfungsleistung kann zum nächsten Prüfungstermin ein weiteres Mal wiederholt werden, wenn die nach Satz 1 wiederholte Modulprüfung deswegen nicht bestanden wird, weil diese Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Als Bewertung gilt auch das Nichtbestehen wegen Fristüberschreitung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2. Werden Prüfungsleistungen nach Satz 4 wiederholt, wird dies als erste Wiederholung der Modulprüfung gewertet.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 17 Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 19

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der HRK, der KMK sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Studiengang Lehramt an Mittelschulen und den gewählten Fächern an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang mit identischen gewählten Fächern erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Bei Nichtanrechnung gilt § 20 Abs. 4 Satz 1. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 20

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen jeweils ein Prüfungsausschuss für den bildungswissenschaftlichen Bereich und für jedes studierte Fach oder für mehrere Fächer einer Fakultät gebildet. Die einzelnen Prüfungsausschüsse sind auch für die Module des Ergänzungsbereichs zuständig, soweit diese in ihrer jeweiligen inhaltlichen Verantwortung angeboten werden. Jedem Prüfungsausschuss gehören i. d. R. jeweils drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein Studierender an. Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter der jeweiligen Prüfungsausschüsse werden i. d. R. vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt, das studentische Mitglied auf Vorschlag des entsprechenden Fachschaftsrates. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses für den bildungswissenschaftlichen Bereich wird vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften auf Vorschlag der Fachschaft bzw. soweit gegeben der Vertretung aller Lehramtsstudierenden bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet für seinen Zuständigkeitsbereich regelmäßig dem Gremium, durch das er bestellt wurde, sowie dem Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul-, Bereichs- und Fachnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Modulprüfungsordnung, der jeweiligen Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 21

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden durch den zuständigen Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer für das betreffende Fachgebiet mindestens über einen ersten Hochschulabschluss verfügt.

(2) Der Studierende kann für mündliche Prüfungsleistungen die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 20 Abs. 6 entsprechend.

§ 22

Zeugnis und Bescheinigungen

(1) Über die bestandenen Modulprüfungen des bildungswissenschaftlichen Bereichs, der gewählten studierten Fächer sowie des Ergänzungsbereichs erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des Bestehens der letzten Modulprüfung, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulbewertungen gemäß § 26 Abs. 1 sowie die Durchschnittsnoten gemäß § 14 Abs. 4 der Prüfungsordnung aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Bewertungen von Zusatzmodulen aufgenommen werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Bei-

lage zum Zeugnis ausgewiesen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung gemäß § 16 Abs. 1 ggf. unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 bestanden wurde. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des bildungswissenschaftlichen Bereichs und mit dem von diesem bzw. dem Prüfungsamt geführten Siegel versehen.

(2) Das Prüfungsamt übermittelt anlässlich eines Antrags nach § 8 Abs. 2 Satz 1 LAPO I auf Anfrage der Sächsischen Bildungsagentur für den Bewerber die Durchschnittsnoten gemäß § 16 Abs. 1 LAPO I.

(3) Es wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO ausgestellt und der Sächsischen Bildungsagentur übermittelt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 23

Ungültigkeit von Modulprüfungen

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 15 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom zuständigen Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung vom zuständigen Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Fachliche Voraussetzungen von Modulprüfungen

Für die Prüfungsleistungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln, ebenso kann die maximale Anzahl an Wiederholungsmöglichkeiten beschränkt werden.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen sind abzulegen in den Modulen des Pflichtbereichs und den gewählten Modulen des Wahlpflichtbereichs.

(2) Module des Pflichtbereichs im bildungswissenschaftlichen Bereich einschließlich der schulpraktischen Studien sind:

1. Orientierungswissen Erziehungswissenschaft (Mittelschule und Gymnasium)
2. Unterrichts- und Professionsforschung, Allgemeine Didaktik (Mittelschule)
3. Schulpraktische Studien: Blockpraktikum A
4. Grundlagen der Lehr-, Lern-, Entwicklungspsychologie
5. Anwendungsfelder Psychologie
6. Handlungsfelder der Erziehungswissenschaft

(3) Die den Fächern und ihren Fachdidaktiken einschließlich der schulpraktischen Studien zugeordneten Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sind in den entsprechenden Anlagen 1 bis 16 dieser Ordnung aufgeführt.

(4) Module des Pflichtbereichs im Ergänzungsbereich sind:

1. Sprecherziehung, bildungswissenschaftliche Vertiefung und Allgemeine Qualifikation (Mittelschule und Gymnasium),
2. Fachliche und Überfachliche Vertiefung I (Mittelschule) und
3. Fachliche und Überfachliche Vertiefung II (Mittelschule).

(5) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(6) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit dem jeweils Anbietenden oder Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Durchschnittsnoten gem. § 14 Abs. 4 unberücksichtigt.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Modulprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Fakultät Mathematik- und Naturwissenschaften vom 18.07.2012, der Philosophischen Fakultät vom 18.07.2012, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 18.07.2012, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 18.07.2012, der Fakultät Informatik vom 23.07.2012 und der Fakultät Umweltwissenschaften vom 30.07.2012 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 15.01.2013

Dresden, den 11.07.2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1

Fach Chemie

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Grundlagen der Chemie und Chemie der Elemente
 - b) Reaktionen in der Anorganischen Chemie
 - c) Grundlagen und Stoffklassen der Organischen Chemie sowie Praktikum der Organischen Chemie
 - d) Grundlagen und ausgewählte Kapitel der Physikalischen Chemie
 - e) Grundlagen der Naturwissenschaften
 - f) Sachkunde: Gefahrstoffe und Experimentallehre
 - g) Chemie im Kontext der Lebens- und Arbeitswelt

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Fachdidaktik I: Grundlagen
 - b) Fachdidaktik II: Problem- und anwendungsorientierter Chemieunterricht
 - c) Schulpraktische Übungen Chemie
 - d) Blockpraktikum B Chemie

3. Module des Wahlpflichtbereiches im Fachstudium sind:
 - a) Vertiefung: Anorganische Chemie
 - b) Vertiefung: Organische Chemie
 - c) Vertiefung: Physikalische Chemie
 - d) Vertiefung: Analytische Chemievon denen zwei zu wählen sind.

Anlage 2

Fach Deutsch

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Basismodul 1: Literatur und Kultur / Neuere deutsche Literatur
 - b) Basismodul 2: Literatur und Kultur / Ältere deutsche Literatur
 - c) Basismodul 3: Sprache und Kultur / Sprachsystem und Sprachgeschichte
 - d) Basismodul 4: Sprache und Kultur / Kommunikation und Praxis
 - e) Vertiefungsmodul 1: Literatur und Kultur
 - f) Vertiefungsmodul 2: Sprache und Kultur

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Einführung Fachdidaktik
 - b) Schulpraktische Übungen im Fach Deutsch
 - c) Blockpraktikum B im Fach Deutsch

3. Module des Wahlpflichtbereiches im Fachstudium sind:
 - a) die Module der Erweiterung Literatur und Kultur
 - aa) Erweiterungsmodul: Literatur und Kultur
 - bb) Ergänzungsmodul: Sprache und Kultur
 - b) die Module der Erweiterung Sprache und Kultur
 - aa) Erweiterungsmodul: Sprache und Kultur
 - bb) Ergänzungsmodul: Literatur und Kultur
 - c) die Module der Spezialisierung Literatur und Kultur
 - aa) Spezialisierungsmodul: Literatur und Kultur
 - bb) Komplementärmodul: Sprache und Kultur
 - d) die Module der Spezialisierung Sprache und Kultur
 - aa) Spezialisierungsmodul: Sprache und Kultur
 - bb) Komplementärmodul: Literatur und Kultur

von denen eine Erweiterung gemäß Buchstabe a) oder b) sowie eine Spezialisierung gemäß Buchstabe c) oder d) zu wählen sind.

4. Module des Wahlpflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) die Module der Vertiefung Muttersprachdidaktik
 - aa) Vertiefung Fachdidaktik 1: Literaturdidaktik
 - bb) Vertiefung Fachdidaktik 2: Muttersprachdidaktik
 - b) die Module der Vertiefung Literaturdidaktik
 - aa) Vertiefung Fachdidaktik 1: Muttersprachdidaktik
 - bb) Vertiefung Fachdidaktik 2: Literaturdidaktik

von denen eine Vertiefung gemäß Buchstabe a) oder b) zu wählen ist.

Anlage 3

Fach Englisch

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Basics of Linguistics
 - b) Basics of Literary Studies
 - c) Basics of Cultural Studies
 - d) Language Components
 - e) Language Contexts
 - f) Language Skills
 - g) Language Applications

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind: 2
 - a) Reflected Practice of Teaching English
 - b) Advanced Practice of Teaching English

3. Module des Wahlpflichtbereiches im Fachstudium sind:
 - a) Survey of English and American Studies 1
 - b) Survey of English and American Studies 2
 - c) Survey of English and American Studies 3von denen eins zu wählen ist,
 - d) im Themenschwerpunkt Linguistics and Literary Studies
 - aa) das Pflichtmodul Topics of Linguistics and Literary Studies sowie die zwei Wahlpflichtmodule
 - bb) Complementary Linguistics and Cultural Studies
 - cc) Complementary Literary and Cultural Studiesvon denen eines zu wählen ist,
 - e) im Themenschwerpunkt Linguistics and Cultural Studies
 - aa) das Pflichtmodul Topics of Linguistics and Cultural Studies sowie die zwei Wahlpflichtmodule
 - bb) Complementary Linguistics and Literary Studies
 - cc) Complementary Literary and Cultural Studiesvon denen eines zu wählen ist,
 - f) im Themenschwerpunkt Literary and Cultural Studies
 - aa) das Pflichtmodul Topics of Literary and Cultural Studies sowie die zwei Wahlpflichtmodule
 - bb) Complementary Linguistics and Literary Studies
 - cc) Complementary Linguistics and Cultural Studiesvon denen eines zu wählen ist.Es ist ein Themenschwerpunkt gemäß der Buchstaben d), e) oder f) zu wählen.

Anlage 4

Fach Ethik/Philosophie

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Philosophische Propädeutik
 - b) Geschichte der Philosophie
 - c) Grundlagen der Praktischen Philosophie
 - d) Grundlagen der Theoretischen Philosophie
 - e) Themen der Philosophie
 - f) Ethik, Kultur und Religion
 - g) Mensch und Gesellschaft
 - h) Wissen und Technik

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Fachdidaktik 1
 - b) Fachdidaktik 2
 - c) Fachdidaktik 3
 - d) Schulpraktische Übung im Fach Ethik/Philosophie
 - e) Blockpraktikum B im Fach Ethik/Philosophie

Anlage 5
Fach Evangelische Religion

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Biblische Literatur 1
 - b) Biblische Literatur 2
 - c) Biblische Theologie
 - d) Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie
 - e) Grundlagen der Systematischen Theologie
 - f) Theologie und Gegenwart
 - g) Kirchengeschichte
 - h) Religionspädagogik

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Fachdidaktik 1
 - b) Fachdidaktik 2
 - c) Schulpraktische Übungen (SPÜ) im Fach Ev. Religion
 - d) Blockpraktikum Evangelische Religion

Anlage 6
Fach Französisch

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Basismodul
 - b) Aufbaumodul
 - c) Wissenschaftliche Vertiefung
 - d) Sprachausbildung 1
 - e) Sprachausbildung 2
 - f) Sprachausbildung 3
 - g) Sprachausbildung 4

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Fachdidaktik 1
 - b) Fachdidaktik 2

Anlage 7

Fach Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Basismodul Politische Systeme
 - b) Basismodul Internationale Beziehungen
 - c) Basismodul Theorie und Ideengeschichte
 - d) Verfassungsrecht
 - e) Wirtschaft und Politik für das Lehramt an Mittelschulen
 - f) Einführung in die Soziologie und die Methoden der empirischen Sozialforschung
 - g) Einführung in die Mikro- und Makrosoziologie
 - h) Aufbaumodul Politische Theorie
 - i) Aufbaumodul Politische Systeme
 - j) Aufbaumodul Internationale Beziehungen und Außenpolitik

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Basismodul Politikdidaktik
 - b) Praxismodul Fachdidaktik
 - c) Blockpraktikum B
 - d) Aufbaumodul Fachdidaktik

Anlage 8

Fach Geographie

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Relief und Boden
 - b) Bevölkerung und Wirtschaft
 - c) Siedlung
 - d) Klima, Wasser und Vegetation
 - e) Allgemeine Regionale Geographie
 - f) Raumordnung
 - g) Spezielle Regionale Geographie
 - h) Hauptexkursion

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Grundlagen der Didaktik der Geographie und der Unterrichtsplanung
 - b) Schulpraktische Übungen
 - c) Theorie und Praxis des Geographieunterrichts
 - d) Blockpraktikum B
 - e) Spezielle Themen aus der Geographiedidaktik an Mittelschulen

Anlage 9

Fach Geschichte

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Einführungskurs
 - b) Antike
 - c) Mittelalter
 - d) Frühe Neuzeit
 - e) Neuere Geschichte
 - f) Neueste Geschichte und Zeitgeschichte
 - g) Vertiefung Epoche Lehramt an Mittelschulen

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Geschichtsdidaktik
 - b) SPÜ im Fach Geschichte
 - c) Vertiefung Geschichtsdidaktik
 - d) Blockpraktikum B im Fach Geschichte

Anlage 10

Fach Informatik

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Anwendersysteme
 - b) Einführung in die theoretische Informatik
 - c) Einführung in die Medieninformatik
 - d) Rechnerstrukturen und -organisation
 - e) Rechnernetze
 - f) Datenbanken
 - g) Rechnernetzpraxis
 - h) WEB-Programmierung
 - i) Datenschutz und Datensicherheit
 - j) für Studierende des Faches Mathematik:
 - aa) Programmierung und
 - bb) Algorithmen & Datenstrukturen bzw.
 - k) für Studierende der anderen wählbaren Fächer gem. Anlage 1 der Studienordnung:
 - aa) Programmierung für das Lehramt und
 - bb) Mathematik für das Lehramt Informatik

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Fachdidaktik Informatik - Grundlagen
 - b) Schulpraktische Übungen im Fach Informatik
 - c) Fachdidaktik Informatik - ausgewählte Aspekte
 - d) Blockpraktikum B
 - e) Fachdidaktik Informatik - informatische Bildung an Mittelschulen

3. Module des Wahlpflichtbereiches im Fachstudium sind:
 - a) Datenschutz und Datensicherheit: Vertiefende Aspekte
 - b) eLearningvon denen eines zu wählen ist.

Anlage 11
Fach Katholische Religion

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Propädeutisches Modul (Theologischer Grundkurs)
 - b) Einleitung in die biblischen Schriften
 - c) Glaubensbekenntnis und Glaubenswissenschaft
 - d) Praktische Theologie
 - e) Kirche im Werden
 - f) Auslegung biblischer Texte
 - g) Theologische Wissenschaft im Spannungsfeld von Kirche und Gesellschaft
 - h) Kirche und Welt - Facetten der Kirchengeschichte

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Fachdidaktik 1 mit SPÜ
 - b) Interdisziplinäres Modul
 - c) Fachdidaktik 2 mit Fachpraktikum

Anlage 12

Fach Kunst

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Kunstgeschichte 1
 - b) Kunstgeschichte 2
 - c) Kunstgeschichte 3
 - d) Kunst- und Medientheorie 1
 - e) Kunst- und Medientheorie 2
 - f) Kunst- und Medientheorie 3
 - g) Kunst- und Medienpraxis 1
 - h) Kunst- und Medienpraxis 2
 - i) Kunst- und Medienpraxis 3

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Fachdidaktik 1
 - b) Fachdidaktik 2
 - c) Fachdidaktik 3
 - d) Schulpraktische Übungen (SPÜ)
 - e) Blockpraktikum B

Anlage 13
Fach Mathematik

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Grundlagen der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie
 - b) Elementargeometrie
 - c) Einführung in die Analysis
 - d) Stochastik
 - e) Elementare Zahlentheorie
 - f) Computerorientiertes Rechnen Mittelschule
 - g) Mathematisches Seminar Mittelschule
 - h) Elementare Numerik

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Einführung in die Didaktik der Mathematik
 - b) Didaktik der Mathematik für Lehramt an Mittelschulen

Anlage 14

Fach Physik

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Physik 1
 - b) Physik 2
 - c) Klassische Theoretische Physik
 - d) Optik und Quantenphysik für das Lehramt an Mittelschulen
 - e) Struktur der Materie
 - f) Aufbau des Universums und Strahlenschutz
 - g) Anwendungen der Physik

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Grundlagen Physikdidaktik
 - b) Vertiefung Physikdidaktik für Mittelschule
 - c) Blockpraktikum B im Fach Physik

Anlage 15

Fach Russisch

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Grundlagen der Sprachwissenschaft
 - b) Grundlagen der Literaturwissenschaft
 - c) Grundlagen der Kulturwissenschaft
 - d) Diachrone und synchrone Sprachwissenschaft
 - e) Philologische Kulturstudien
 - f) Sprachpraxis Russisch A2
 - g) Sprachpraxis Russisch B1
 - h) Sprachpraxis Russisch B2
 - i) Sprachpraxis Russisch C1.1

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Fachdidaktik Russisch 1
 - b) Fachdidaktik Russisch 2

Anlage 16

Fach Wirtschaft – Technik – Haushalt/Soziales (WTH)

1. Module des Pflichtbereichs im Fachstudium sind:
 - a) Einführung in die Wirtschaftswissenschaften
 - b) Felder technischer Arbeit: Zugänge, Gegenstände, Verfahren und Instrumente
 - c) Elektroenergietechnik
 - d) Sozioökonomik des Haushaltes
 - e) Ernährungswissenschaftliche Grundlagen
 - f) Wohnen und Textil
 - g) Vertiefung Haushalt und Umwelt
 - h) Vertiefung Technik
 - i) Situationsbezogenes Projekt

2. Module des Pflichtbereiches der Fachdidaktik sind:
 - a) Einführung in den Fächerverbund und seine Fachdidaktik
 - b) Fachdidaktische Grundlagen spezieller Wirtschaftslehre
 - c) Fachdidaktische Prinzipien und Unterrichten
 - d) Gestaltung von Lernumgebungen - Fachdidaktik
 - e) Schulpraktische Übungen im Fach WTH
 - f) Blockpraktikum B im Fach WTH

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik

Vom 12. Juli 2016

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

In § 11 Absatz 3 Satz 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 7. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 31/2015 vom 20. Juli 2015, S. 285), die durch Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 37/2015 vom 16. Oktober 2015, S. 233) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 6“ die Wörter „Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie“ eingefügt.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 7. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 31/2015 vom 20. Juli 2015, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1i wird die Angabe des Moduls INF-SEBS-INF-04 (INF-BAWP-INF-04) „Einführung in die theoretische Informatik“ zum 4. Semester wie folgt gefasst: „3/1/0/0/0/0 1xPL“.
2. In Anlage 4b wird in der Modulbeschreibung des Moduls INF-SEBS-INF-04 (INF-BAWP-INF-04) „Einführung in die theoretische Informatik“ in der Angabe zu „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ Satz 1 wie folgt gefasst: „Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist.“

Artikel 3 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2016/2017 im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik immatrikulierten Studierenden.
3. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Prüfungs- und Studienordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.
4. Diese Satzung gilt ab Wintersemester 2017/2018 für alle im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 15. Juni 2016 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 5. Juli 2016.

Dresden, den 12. Juli 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften

Vom 12. Juli 2016

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

In § 11 Absatz 3 Satz 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 7. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 15/2015 vom 8. Mai 2015, S. 204), die durch Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 37/2015 vom 16. Oktober 2015, S. 230) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 6“ die Wörter „Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2016/2017 im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften immatrikulierten Studierenden.
3. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Prüfungsordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.
4. Diese Satzung gilt ab Wintersemester 2017/2018 für alle im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 15. Juni 2016 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 5. Juli 2016.

Dresden, den 12. Juli 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik

Vom 12. Juli 2016

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

In § 11 Absatz 3 Satz 1 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 7. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 30/2015 vom 20. Juli 2015, S. 461), die durch Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 37/2015 vom 16. Oktober 2015, S. 238) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 6“ die Wörter „Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2016/2017 im Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik immatrikulierten Studierenden.
3. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Prüfungsordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.
4. Diese Satzung gilt ab Wintersemester 2017/2018 für alle im Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 15. Juni 2016 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 5. Juli 2016.

Dresden, den 12. Juli 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Vom 12. Juli 2016

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

In § 11 Absatz 3 Satz 1 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 7. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 29/2015 vom 13. Juli 2015, S. 848), die durch Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 37/2015 vom 16. Oktober 2015, S. 235) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 6“ die Wörter „Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie“ eingefügt.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 7. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 29/2015 vom 13. Juli 2015, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1a und 1b wird die Angabe des Moduls D-WW-ETG „Grundlagen der Elektrotechnik“ zum 1. Semester bzw. 3. Semester wie folgt gefasst: „2/2/0/0/0 1xPL“.
2. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Modulbeschreibung des Moduls D-WW-ETG „Grundlagen der Elektrotechnik“ wird die Angabe zu „Lehr- und Lernformen“ wie folgt gefasst: „Das Modul umfasst Vorlesungen und Übungen im Umfang von je 2 SWS sowie das Selbststudium.“
 - b) Die Modulbeschreibung des Moduls D-WW-TV „Technische Vertiefung“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Angabe zu „Lehrformen“ werden in Satz 2 die Wörter „im angegebenen Umfang“ durch die Wörter „im Umfang von 5 Basispunkten“ ersetzt und in Satz 3 nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Wörter „und deren Notengewichte“ eingefügt.

- bb) In der Angabe zu „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Angebotskatalog vorgegebenen Prüfungsleistungen.“
- cc) In der Angabe zu "Leistungspunkte und Noten" wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Modulnote ergibt sich aus dem gemäß Angebotskatalog gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen.“

Artikel 3 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2016/2017 im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikulierten Studierenden.
3. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Prüfungs- und Studienordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.
4. Diese Satzung gilt ab Wintersemester 2017/2018 für alle im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 15. Juni 2016 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 5. Juli 2016.

Dresden, den 12. Juli 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven
Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Vom 12. Juli 2016

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung

In § 11 Absatz 3 Satz 1 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 2. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 12/2015 vom 8. Mai 2015, S. 271), die durch Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 37/2015 vom 16. Oktober 2015, S. 241) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 6“ die Wörter „Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2016/2017 im konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre immatrikulierten Studierenden.
3. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Prüfungsordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.
4. Diese Satzung gilt ab Wintersemester 2017/2018 für alle im konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 15. Juni 2016 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 5. Juli 2016.

Dresden, den 12. Juli 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven
Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre

Vom 12. Juli 2016

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung

In § 11 Absatz 3 Satz 1 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 2. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 13/2015 vom 8. Mai 2015, S. 272), die durch Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 37/2015 vom 16. Oktober 2015, S. 243) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 6“ die Wörter „Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2016/2017 im konsekutiven Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre immatrikulierten Studierenden.
3. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Prüfungsordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.
4. Diese Satzung gilt ab Wintersemester 2017/2018 für alle im konsekutiven Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 15. Juni 2016 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 5. Juli 2016.

Dresden, den 12. Juli 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven
Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Vom 12. Juli 2016

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung

In § 11 Absatz 3 Satz 1 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 10. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 11/2015 vom 8. Mai 2015, S. 322), die durch Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 37/2015 vom 16. Oktober 2015, S. 247) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 6“ die Wörter „Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2016/2017 im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik immatrikulierten Studierenden.
3. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Prüfungsordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.
4. Diese Satzung gilt ab Wintersemester 2017/2018 für alle im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 15. Juni 2016 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 5. Juli 2016.

Dresden, den 12. Juli 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Vom 12. Juli 2016

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

In § 11 Absatz 3 Satz 1 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 10. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 14/2015 vom 8. Mai 2015, S. 587), die durch Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 37/2015 vom 16. Oktober 2015, S. 249) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 6“ die Wörter „Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2016/2017 im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikulierten Studierenden.
3. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Prüfungsordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.
4. Diese Satzung gilt ab Wintersemester 2017/2018 für alle im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 15. Juni 2016 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 5. Juli 2016.

Dresden, den 12. Juli 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik

Vom 12. Juli 2016

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

In § 11 Absatz 3 Satz 1 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 10. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 32/2015 vom 11. August 2015, S. 419), die durch Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 37/2015 vom 16. Oktober 2015, S. 245) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 6“ die Wörter „Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie“ eingefügt.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

In der Anlage 4b der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik vom 10. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 32/2015 vom 11. August 2015, S. 2) wird in der Modulbeschreibung des Moduls INF-SEBS-INF-16 (INFMAWP-INF-16) „Datenschutz und Datensicherheit“ in der Angabe zu „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.“

Artikel 3 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Wintersemester 2016/2017 im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik immatrikulierten Studierenden.
3. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Prüfungs- und

Studienordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.

4. Diese Satzung gilt ab Wintersemester 2017/2018 für alle im konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 15. Juni 2016 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dresden vom 5. Juli 2016.

Dresden, den 12. Juli 2016

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Technische Universität Dresden

Grundordnung

Vom 24.09.2015

Die vorliegende Ordnung wurde gemäß § 13 Absatz 2 SächsHSFG vom Erweiterten Senat in der Sitzung am 09.09.2015 im Einvernehmen mit dem Rektorat beschlossen.¹ Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat die Ordnung am 27.05.2016 mit Maßgaben genehmigt, die in der Anlage dieser Ordnung bekannt gemacht werden.²

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Tradition
- § 2 Rechtsstellung der Universität
- § 3 Aufgaben
- § 4 Erprobung neuer Organisationsformen
- § 5 Gliederung
- § 6 Mitglieder und Angehörige
- § 7 Senat
- § 8 Erweiterter Senat
- § 9 Hochschulrat
- § 10 Rektorat
- § 11 Rektorin bzw. Rektor sowie Prorektorinnen und Prorektoren
- § 12 Kanzlerin bzw. Kanzler
- § 13 Kommissionen und Beauftragte
- § 14 Bibliothekskommission
- § 15 Fakultätsrat
- § 16 Dekanin bzw. Dekan
- § 17 Dekanat
- § 18 Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus mit dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus an der Technischen Universität Dresden
- § 19 Öffentlichkeit und Geschäftsordnung
- § 20 Rechte und Pflichten der Organmitglieder sowie Amtsträgerinnen und Amtsträger
- § 21 Wahlen und Amtszeiten
- § 22 Ehrenpromotionen
- § 23 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrenmedaille
- § 24 An-Institut
- § 25 Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten

¹ Die Paragraphen in den Fußnoten beziehen sich auf das Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086).

² Vgl. Maßgabe 4 der Anlage

- § 26 Besondere Berufungsverfahren
- § 27 Verkürzte Berufungen
- § 28 Evaluationsverfahren zur Erprobungsklausel
- § 29 Bekanntmachung
- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang

Anlage: Maßgaben der Genehmigung der Grundordnung der Technischen Universität Dresden durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 27.05.2016

§ 1 Name und Tradition

(1) Die Universität trägt den Namen Technische Universität Dresden.³ Sie führt ein eigenes Siegel.

(2) Die Technische Universität Dresden ist eine ingenieur- und naturwissenschaftlich geprägte Volluniversität mit geistes- und gesellschaftswissenschaftlichem sowie medizinischem Fächerspektrum.

(3) Die Technische Universität Dresden richtet sich nach ihrem Leitbild.

(4) Folgenden Fakultäten wird ein eigener Name zuerkannt:⁴
Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“, Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus.

§ 2 Rechtsstellung der Universität

(1) Die Technische Universität Dresden ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.⁵

(2) Sie nimmt ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten), soweit sie ihr nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung übertragen worden sind (Weisungsaufgaben).

(3) Sie regelt ihre Angelegenheiten in Übereinstimmung mit dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz nach den Grundsätzen dieser Ordnung.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Technische Universität Dresden nimmt ihre Aufgaben in Forschung und Lehre in dem besonderen Bemühen um die gemeinsamen Grundlagen und die Verflechtung der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, Natur- und Technikwissenschaften sowie der medizinischen Wissenschaft wahr. Sie strebt an, in der Vielfalt ihrer Fachgebiete die Interdisziplinarität der Wissenschaften zu fördern und zur Integration der Wissenschaften beizutragen.

(2) Die Technische Universität Dresden trägt den besonderen Anforderungen der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der berufsbezogenen und allgemeinen Weiterbildung durch die Entwicklung geeigneter Studienangebote und Forschungsprojekte Rechnung.

(3) Die Technische Universität Dresden steht für Weltoffenheit und Toleranz. Sie trägt zu einer Willkommens- und Anerkennungskultur für ihre Mitglieder, Angehörigen und Gäste bei, pflegt und fördert die internationale Zusammenarbeit sowie den internationalen Austausch.

³ § 3 Absatz 3

⁴ § 3 Absatz 3 Satz 2

⁵ § 2 Absatz 1

(4) Mit den Ergebnissen ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit trägt die Technische Universität Dresden zur wissenschaftlichen, technologischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklung bei; sie berücksichtigt dabei in besonderem Maße die Belange der Stadt und des Raumes Dresden sowie des Freistaates Sachsen. Zu diesem Zweck kooperiert sie mit Einrichtungen und Verbänden des öffentlichen Lebens und der privaten Wirtschaft. Eine besondere Form der Vernetzung mit Partnern aus Wissenschaft und Kultur ist „Dresden Research and Education Synergies for the Development of Excellence and Novelty“ (DRESDEN-concept). Das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus und andere medizinische Einrichtungen leisten in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Dresden einen wesentlichen Beitrag zur Krankenversorgung im Raum Dresden und darüber hinaus.

(5) Die Technische Universität Dresden verpflichtet sich, den Fragen des Schutzes und der Gestaltung der Umwelt besondere Aufmerksamkeit zu widmen und durch ihre Arbeitsweise eine Vorbildfunktion zum aktiven Umweltschutz anzustreben.

(6) Die Technische Universität Dresden ist sich der Bedeutung der Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen hinsichtlich Geschlecht, Ethnizität, Gesundheit, sozialer Herkunft, Religiosität, sexueller Identität und Alter bewusst. Die Technische Universität Dresden sieht in der Vielfalt Bereicherung und Chance, fördert diese und setzt sich aktiv für die Verhinderung von Diskriminierungen ein. Sie engagiert sich für ein Gleichgewicht zwischen beruflichen und familiären Anforderungen sowie für tatsächliche Chancengleichheit und Inklusion aller Mitglieder und Angehörigen.

(7) Die Technische Universität Dresden vermittelt den Studierenden Bildungsinhalte zum verantwortungsvollen Handeln gegenüber ihren Mitmenschen, der Gesellschaft und Umwelt. Durch den Hochschulsport fördert sie die sportliche Betätigung ihrer Mitglieder und Angehörigen.

§ 4

Erprobung neuer Organisationsformen

(1) Um Synergien in Lehre, Forschung und Verwaltung zu generieren und zu nutzen, wird die Erprobung neuer Organisationsformen ermöglicht. Dazu können die Bereiche in der Rechtsform als Zentrale Einrichtungen (Bereiche Typ I) weiterentwickelt und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultätsräte Bereiche des Typs II gebildet werden, die insbesondere im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz sowie in dieser Grundordnung Fakultäten zugeordnete Aufgaben erfüllen. Diese Bereiche machen von den Abweichungsmöglichkeiten des Absatzes 3 (Erprobungsklausel) Gebrauch. Der in der Grundordnung verwendete Begriff bezieht sich auf diese Bereiche, sofern nicht ausdrücklich davon abgewichen wird. Soweit die Grundordnung nicht ausdrücklich anderes regelt, gelten insbesondere die Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, der Grundordnung sowie sonstiger Ordnungen der Technischen Universität Dresden über die Fakultäten für die Bereiche und die Vorschriften über Fakultätsorgane für die Bereichsorgane entsprechend.

(2) Jeder Bereich gibt sich vorbehaltlich des folgenden Absatzes eine Ordnung nach § 13 Absatz 4 SächsHSFG, die Näheres zum Aufbau, den Zuständigkeiten der Organe und den Verfahrensabläufen regelt. Die Mitwirkungsgrundsätze der Gruppenhochschule nach Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes sind dabei zu gewährleisten. Die Ordnung eines neu zu gründenden Bereichs wird durch Beschlüsse der jeweiligen Fakultätsräte mit Genehmigung des Rektorats im Rahmen der Zustimmung zur Bereichsbildung erlassen.

(3) Die Technische Universität Dresden macht von der Klausel zur Erweiterung der Autonomie und Stärkung der Flexibilisierung des § 103 Absatz 1 SächsHSFG Gebrauch und trifft folgende Regelungen:

1. Abweichend von § 87 Absatz 4 und § 90 SächsHSFG sind die Organe des Bereichs der Bereichsrat, das Bereichskollegium und die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher.
2. Abweichend von § 88 Absatz 4 Satz 3 SächsHSFG gehören dem Bereichsrat die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher, die weiteren Mitglieder des Bereichskollegiums und die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied nach § 15 Absatz 2 Satz 1 dieser Grundordnung sind. Der Bereichsrat nimmt vorbehaltlich von § 4 Absatz 3 Nummer 5 Aufgaben des Fakultätsrates wahr.
3. Der Bereich wird abweichend von § 89 Absatz 1 Satz 1 SächsHSFG von einem Bereichskollegium geleitet. Es soll aus der Bereichssprecherin bzw. dem Bereichssprecher sowie weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Bereichs bestehen. Die Beschlussfassung kann von § 90 Absatz 1 Satz 2 SächsHSFG abweichen, soweit die Bereichsordnung dies bestimmt. Das Bereichskollegium ist in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Bereichs zuständig, vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Bereichsrates. Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher nimmt vorbehaltlich von § 4 Absatz 3 Nummer 5 gesetzliche Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans wahr. Die Bereichsordnung kann vorsehen, dass das Bereichskollegium die Aufgaben des § 89 Absatz 1 Satz 2, 3 und 6 SächsHSFG wahrnimmt.⁶
4. Die Bereichsordnung kann vorsehen, dass die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher abweichend von § 89 Absatz 2 Satz 1 SächsHSFG vom Bereichsrat auf Vorschlag des Rektorats aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Bereichs gewählt wird und abweichend von § 90 Absatz 2 Satz 2 SächsHSFG bis zu zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt oder aus dem Kreis der Mitglieder des Bereichskollegiums bestimmt werden können.
5. Der Bereich kann angemessene Untereinheiten (z.B. Fakultäten oder Fachrichtungen) umfassen. Zur Vertretung der Interessen der Untereinheiten sollen eine Sprecherin bzw. ein Sprecher gewählt und Gremien eingerichtet werden. Die Bereichsordnung kann die angemessene Beteiligung der Gremien bei Zuständigkeiten des Bereichsrates vorsehen, soweit die jeweilige Untereinheit betroffen ist. Darüber hinaus kann die Bereichsordnung vorsehen, dass die vorgenannten Gremien abweichend von § 88 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 7, 8, 11, 12, 13 SächsHSFG sowie in Berufungsangelegenheiten Befugnisse des Bereichsrates wahrnehmen, soweit diese nur die jeweilige Untereinheit betreffen. Die Bereichsordnung kann ferner vorsehen, dass die Sprecherin bzw. der Sprecher Aufgaben der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers wahrnimmt, sofern sie ausschließlich die Untereinheit betreffen.

§ 5 Gliederung

(1) Die innere Struktur der Technischen Universität Dresden unterhalb der zentralen Ebene⁷ und die innere Organisation sind so zu gestalten, dass sie der Erledigung der Aufgaben der Universität insbesondere in Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung, Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer am besten gerecht werden. In den Gremien sind die Mitgliedergruppen angemessen vertreten.

⁶ Beachte Maßgabe 1 der Anlage

⁷ § 80

(2) Die organisatorische Grundeinheit der Universität ist die Fakultät bzw. der Bereich, soweit dieser im Anhang als Grundeinheit aufgeführt ist. Fakultäten und Bereiche können untergliedert sein. Die Technische Universität Dresden kann andere organisatorische Grundeinheiten errichten, insbesondere Lehr- und Forschungszentren sowie Graduiertenschulen.⁸ Die Regelungen des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und dieser Grundordnung über die Fakultäten und deren Organe gelten für solche Grundeinheiten entsprechend.⁹ Im Anhang wird informatorisch die Grundstruktur der Technischen Universität Dresden dargestellt.

(3) Über die Gliederung der Technischen Universität Dresden in Fakultäten und andere Grundeinheiten entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem Senat; die Entscheidung ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.¹⁰ Zentrale Einrichtungen werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat errichtet.¹¹ Die Regelungen dieser Grundordnung gelten für Zentrale Einrichtungen entsprechend.

(4) An Fakultäten können wissenschaftliche Einrichtungen, zum Beispiel Institute, oder Betriebseinheiten eingerichtet werden.¹² Über die Errichtung, Änderung und Auflösung beschließt das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät. Die wissenschaftlichen Einrichtungen werden durch einen Vorstand aus mehreren Mitgliedern oder eine Direktorin bzw. einen Direktor geleitet. In den Vorstand oder zur Direktorin bzw. zum Direktor können nur Professorinnen und Professoren bestellt werden, die der wissenschaftlichen Einrichtung angehören und an die Technische Universität Dresden berufen sind. Berufenen Professorinnen und Professoren sind insoweit Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gleichgestellt, die die mitgliedschaftlichen Rechte einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers haben. Die Dekaninnen und Dekane bestellen die Leitung auf Vorschlag der Fakultätsräte. Näheres regelt die Ordnung der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit.

(5) Zur Regelung fakultätsübergreifender Angelegenheiten können die beteiligten Fakultäten gemeinsame Ausschüsse bilden. Die Besetzung dieser gemeinsamen Ausschüsse wird in Vereinbarungen zwischen den beteiligten Fakultäten festgelegt. § 91 Absatz 2 Satz 3 SächsHSFG bleibt unberührt.

§ 6

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder und Angehörige sind die Personen nach Maßgabe von § 49 Absatz 1 und Absatz 2 SächsHSFG. Die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 57 Absatz 2 SächsHSFG sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung.

(2) Die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beim Eintritt in den Ruhestand an der Technischen Universität Dresden unbefristet beschäftigt waren, sind, soweit sie nach Inkrafttreten des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes ernannt, eingestellt oder in ihren Ämtern bestätigt worden sind, Angehörige der Technischen Universität Dresden. Für Professorinnen

⁸ § 2 Absatz 2; § 83 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5

⁹ § 2 Absatz 2

¹⁰ § 83 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5

¹¹ § 92 Absatz 1

¹² § 89 Absatz 1

und Professoren und unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die hauptberuflich an der Technischen Universität Dresden tätig gewesen und vor Inkrafttreten des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes aus dem Dienst ausgeschieden oder nach dessen Inkrafttreten aus einem unbefristeten in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen worden sind, kann der zuständige Fakultätsrat beim Rektorat die Verleihung des Angehörigenstatus beantragen.¹³

(3) Einer Person, welche die Berufungsvoraussetzungen erfüllt, kann auf Antrag der Fakultät durch das Rektorat die mitgliedschaftsrechtliche Stellung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers verliehen werden, solange sie Aufgaben der Universität in Lehre und Forschung wahrnimmt. Professorinnen und Professoren, die nach § 62 Absatz 2 SächsHSFG berufen werden, wird gleichzeitig mit der Berufung in die Professur die mitgliedschaftliche Stellung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers verliehen.

(4) Weiteren Personen, die Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen, können auf Antrag die Rechte als Angehörige der Hochschule durch das Rektorat zuerkannt werden. Doktoranden der Technischen Universität Dresden, die keine Mitglieder sind, sind Angehörige der Technischen Universität Dresden.¹⁴

(5) Mitglieder der Universität können, soweit es fachliche Belange erfordern, Mitglied in weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen sein.

§ 7 Senat

(1) Der Senat hat 21 stimmberechtigte Mitglieder (Senatorinnen und Senatoren). Sie sind gewählte Vertreterinnen und Vertreter jeder Mitgliedergruppe nach § 50 Absatz 1 SächsHSFG.

(2) Dem Senat der Universität gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. elf Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden,
4. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung.¹⁵

Die Rektorin bzw. der Rektor gehört dem Senat mit beratender Stimme an, entscheidet jedoch bei Stimmgleichheit.¹⁶ Die Prorektorinnen und Prorektoren, die Kanzlerin bzw. der Kanzler, die Dekaninnen und Dekane, bzw. bei Bereichen die Bereichssprecherinnen und Bereichssprecher sowie die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

Soweit dem Senat kein Mitglied des Studentenrates angehört, kann der Studentenrat eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit beratender Stimme in den Senat entsenden.¹⁷

¹³ § 49 Absatz 2

¹⁴ § 49 Absatz 3

¹⁵ § 81 Absatz 2

¹⁶ § 81 Absatz 2 Satz 7

¹⁷ § 25 Absatz 3

(3) An den Sitzungen des Senats kann als Gast die bzw. der Vorsitzende des Personalrates teilnehmen.

(4) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gem. § 81 Absatz 1 Nummer 8 und 9 SächsHSFG liegen vor, wenn sie unmittelbar wissenschaftsrelevant, für alle Grundeinheiten bedeutsam sind und die Anwendung vergleichbarer Kriterien über die Grundeinheiten gewährleistet werden soll.¹⁸ In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat nach Anhörung des Senats.

§ 8 Erweiterter Senat

(1) Der Erweiterte Senat hat 43 stimmberechtigte Mitglieder. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und weitere
2. elf Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden,
5. drei Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung.

Die Rektorin bzw. der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Kanzlerin bzw. der Kanzler, die Dekaninnen und Dekane, bzw. bei Bereichen die Bereichssprecherinnen und Bereichssprecher sowie die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Erweiterten Senat mit beratender Stimme an.

(2) An den Sitzungen des Erweiterten Senats kann als Gast die bzw. der Vorsitzende des Personalrates teilnehmen.

§ 9 Hochschulrat

Der Hochschulrat besteht aus elf Mitgliedern.¹⁹

§ 10 Rektorat

(1) Die Technische Universität Dresden wird von einem Rektorat geleitet. Das Rektorat besteht aus der Rektorin als Vorsitzender bzw. dem Rektor als Vorsitzenden, drei Prorektorinnen und Prorektoren und der Kanzlerin bzw. dem Kanzler. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.²⁰

(2) Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten der Hochschule zuständig, soweit das Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt.

¹⁸ § 81 Absatz 1

¹⁹ § 86 Absatz 2

²⁰ § 83 Absatz 1

§ 11

Rektorin bzw. Rektor sowie Prorektorinnen und Prorektoren

(1) Die Rektorin bzw. der Rektor sitzt dem Rektorat vor und bestimmt dessen Richtlinien. Die Rektorin bzw. der Rektor vertritt die Hochschule nach außen.²¹ Die Rektorin bzw. der Rektor wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Die Zuständigkeit für das Hausrecht und für Eilentscheidungen kann delegiert werden.²² In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Entscheidung des zuständigen Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Organ unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Rektorin bzw. der Rektor ist hauptberuflich tätig.²³

(3) Die Rektorin ist Dienstvorgesetzte, der Rektor Dienstvorgesetzter des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.²⁴

(4) Die Rektorin bzw. der Rektor regelt ihre bzw. seine Vertretung durch die Prorektorinnen und Prorektoren.

(5) In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Rektorin bzw. der Rektor durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler vertreten.

(6) Die gewählte Rektorin bzw. der gewählte Rektor, die bzw. der jedoch noch nicht amtierend ist, soll zu den Sitzungen der Zentralen Organe eingeladen werden. Dies gilt nicht für den Hochschulrat. Die amtierende Rektorin bzw. der amtierende Rektor soll die gewählte Rektorin bzw. den gewählten Rektor über die Geschäfte des Rektorats laufend informieren.

(7) Die Prorektorinnen und die Prorektoren sind in der Regel hauptberuflich tätig.

§ 12

Kanzlerin bzw. Kanzler

(1) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Rektorats. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler vollzieht die Beschlüsse des Rektorats und des Senats im eigenen Zuständigkeitsbereich.²⁵

(2) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter für das sonstige Personal.

(3) Der Kanzlerin bzw. dem Kanzler obliegt die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und des Entwurfs des Wirtschaftsplans. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler ist bei allen Maßnahmen von wirtschaftlicher Bedeutung zu beteiligen.

²¹ § 82 Absatz 1

²² § 82 Absatz 2

²³ § 82 Absatz 4

²⁴ § 78 Absatz 2

²⁵ § 85 Absatz 1

§ 13

Kommissionen und Beauftragte

(1) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen einsetzen. Er kann Ausschüsse, fachspezifische Beiräte und zeitweilige Arbeitsgruppen bilden sowie Beauftragte bestellen.²⁶ Für die Kenntnisnahme und die Beratung der Tätigkeitsberichte der Beauftragten ist der Senat zuständig. Den Kommissionen sollen Vertreterinnen und Vertreter jeder Mitgliedergruppe im Senat angehören. Diese Vertreterinnen und Vertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe im Senat vom Senat bestellt; sie müssen nicht gleichzeitig Senatsmitglieder sein. Die Rektorin bzw. der Rektor oder eine beauftragte Prorektorin bzw. ein beauftragter Prorektor führt den Vorsitz. Jedes Senatsmitglied hat das Recht, an den Senatskommissionssitzungen teilzunehmen. Es können Sachverständige hinzugezogen werden.

(2) Der Senat bestellt Beauftragte, insbesondere eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung sowie eine Ausländerbeauftragte bzw. einen Ausländerbeauftragten.²⁷

(3) Das Rektorat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen.²⁸

§ 14

Bibliothekskommission²⁹

(1) Das Rektorat bildet eine Bibliothekskommission. Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder

- für jede Fakultät eine Bibliotheksbeauftragte bzw. ein Bibliotheksbeauftragter,
- zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden,
- eine Prorektorin als Vorsitzende bzw. ein Prorektor als Vorsitzender

an. Die Bibliotheksbeauftragten der Fakultäten werden von den Fakultätsräten vorgeschlagen und vom Rektorat bestellt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden vom Studentenrat bestellt.

Als beratende Mitglieder gehören der Bibliothekskommission die Kanzlerin bzw. der Kanzler, die drei auf Vorschlag der Technischen Universität Dresden bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB), deren Generaldirektorin bzw. Generaldirektor sowie je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen an. Die Vertreterinnen und Vertreter der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen werden von deren Leitungen vorgeschlagen und von der Rektorin bzw. vom Rektor bestellt.

(2) Die Bibliothekskommission erarbeitet für den Senat der Technischen Universität Dresden Empfehlungen zu den die SLUB betreffenden Fragen. Sie arbeitet mit dem Senat und dem Rektorat der Technischen Universität Dresden sowie mit den Organen der SLUB eng zusammen.

²⁶ § 81 Absatz 3

²⁷ § 81 Absatz 1 Nummer 12

²⁸ § 83 Absatz 3

²⁹ Gesetz über die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUBG) vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 896)

§ 15 Fakultätsrat

(1) Das Rektorat legt im Benehmen mit dem Senat die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrates nach Maßgabe der Größe der Fakultät fest. Bei der Festlegung der Größe des Fakultätsrates sind insbesondere die Anzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Anzahl der Studierenden und die fachliche Vielfalt der Fakultät zu berücksichtigen.³⁰

(2) Dem Fakultätsrat gehören die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 50 Absatz 1 SächsHSFG sowie die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte stimmberechtigt an. Die Mitgliedergruppen sind angemessen vertreten; für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von mindestens einem Sitz verfügen, wobei eine Mehrheit von zwei Sitzen nicht überschritten werden soll.³¹ Für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden soll jeweils eine gleiche Anzahl von Sitzen festgelegt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung haben eine geringere Anzahl von Sitzen als die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. die Studierenden.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan, die Prodekaninnen und Prodekane sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied nach Absatz 2 Satz 1 sind.³²

(4) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.³³ Den Kommissionen gehören in der Regel Vertreterinnen und Vertreter jeder Mitgliedergruppe im Fakultätsrat an. Der Fakultätsrat kann für Fachrichtungen Fachausschüsse oder Fachkommissionen bilden.

(5) Ist der Fakultätsrat in einer Sitzung nicht beschlussfähig, können in anderen als Beru- fungsangelegenheiten über dieselben Gegenstände der Sitzung Beschlüsse im Umlaufver- fahren gefasst werden. Das Nähere kann durch Ordnung geregelt werden.³⁴

§ 16 Dekanin bzw. Dekan

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan leitet die Fakultät, führt den Vorsitz im Fakultätsrat, vollzieht dessen Beschlüsse und ist ihm verantwortlich. Die Dekanin bzw. der Dekan entscheidet über die Zuweisung der Stellen und Mittel im Benehmen mit dem Fakultätsrat. Die Dekanin bzw. der Dekan ist zuständig für alle Angelegenheiten der Fakultät, soweit gesetzlich oder durch diese Grundordnung nichts anderes bestimmt ist.³⁵ In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Entscheidung in der Fakultätsratssitzung bzw. im Um- laufverfahren aufgeschoben werden kann, entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan anstelle des Fakultätsrats, wenn die Rektorin bzw. der Rektor die Eilzuständigkeit auf die Dekanin bzw. den Dekan delegiert hat. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Fakultätsrat unverzüglich mitzuteilen.

³⁰ § 88 Absatz 3

³¹ § 88 Absatz 4

³² § 88 Absatz 4

³³ § 88 Absatz 4

³⁴ § 54 Absatz 1

³⁵ § 89 Absatz 1

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan wird auf Vorschlag des Rektorats vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät gewählt. Die Dekanin bzw. der Dekan soll in der Regel dem Fakultätsrat angehören. Der Vorschlag des Rektorats enthält eine oder mehrere Personen und erfolgt nach Beratung mit den im Fakultätsrat vertretenen Gruppen und der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten.³⁶ Die Wiederwahl der Dekanin bzw. des Dekans, der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Studiendekaninnen und Studiendekane ist möglich.

(3) Die Dekaninnen und die Dekane, die Bereichssprecherinnen und Bereichssprecher sowie die Sprecherinnen und Sprecher von Untereinheiten der Bereiche nach § 4 Absatz 3 Nummer 5 können von einem Viertel bis vollständig von ihren Aufgaben als Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer freigestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Rektorat. § 82 Absatz 9 SächsHSFG gilt entsprechend.³⁷

(4) Die Fakultätsverwaltung wird von einer Dekanatsrätin bzw. einem Dekanatsrat geleitet.

§ 17 Dekanat

Es können Dekanate mit jeweils bis zu zwei Prodekaninnen und Prodekanen gebildet werden, wenn die Größe der Fakultät dies erfordert. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Dekanin, der Dekan.³⁸ Das Nähere regelt die Fakultätsordnung. Unbenommen hiervon können Sprecherinnen und Sprecher für Fachrichtungen vorgesehen werden.

§ 18 Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus mit dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus an der Technischen Universität Dresden

Die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus an der Technischen Universität Dresden gemäß § 7 Universitätsklinik-Gesetz. Die Universität trifft Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, im Benehmen mit diesem.³⁹ Soweit seine Angelegenheiten berührt sind, ist das Universitätsklinikum vor Beschlüssen des Hochschulrats über den Entwicklungsplan der Universität, den Wirtschaftsplan und Zielvereinbarungen anzuhören.⁴⁰ Für den Konfliktfall ist ein gemeinsames Schlichtungsgremium zu bilden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 19 Öffentlichkeit und Geschäftsordnung

(1) Der Senat und der Erweiterte Senat tagen hochschulöffentlich, der Fakultätsrat fakultäts- und der Bereichsrat bereichsöffentlich. Die Räte der Untereinheiten der Bereiche nach § 4 Absatz 3 Nummer 5 tagen innerhalb der jeweiligen Untereinheit öffentlich. Die Termine und Tagesordnungen der Sitzungen können innerhalb der Internetdomain der Technischen Uni-

³⁶ § 89 Absatz 2

³⁷ § 89 Absatz 4

³⁸ § 90 Absatz 1

³⁹ § 97

⁴⁰ § 86 Absatz 1

versität Dresden bekannt gegeben werden. Die bzw. der Vorsitzende schlägt zusammen mit der Einladung die öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte vor.

(2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.⁴¹ Die Öffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Organs ausgeschlossen werden. Die anderen Organe tagen in der Regel nichtöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Organs bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zugelassen werden.

(3) Für die innere Ordnung gilt eine allgemeine Geschäfts- und Verfahrensordnung, welche das Rektorat erlässt. Ordnungen, die Angelegenheiten nur einer Fakultät betreffen, erlässt der Fakultätsrat. Sie bedürfen der Genehmigung des Rektorats.⁴²

§ 20

Rechte und Pflichten der Organmitglieder sowie Amtsträgerinnen und Amtsträger

(1) Die Mitglieder der Organe sowie Amtsträgerinnen und Amtsträger sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften oder auf Grund der Beschlussfassung des zuständigen Gremiums ergibt.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung haben auch in Angelegenheiten der Lehre, Forschung und künstlerischer Entwicklungsvorhaben Stimmrecht.⁴³

§ 21

Wahlen und Amtszeiten

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen in den Fakultätsräten, Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane, Studiendekaninnen und Studiendekane sowie die Gleichstellungsbeauftragten und stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten werden für eine dreijährige Amtszeit gewählt. Die Mitglieder des Senats und des Erweiterten Senats werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in diesen Organen und die Organe der Studentenschaft werden jährlich gewählt. Die Rektorin bzw. der Rektor und die Prorektorinnen und Prorektoren werden für fünf Jahre gewählt.⁴⁴ Die Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane, Studiendekaninnen und Studiendekane und die Gleichstellungsbeauftragten treten ihr Amt jeweils an dem auf die Wahl folgenden Tag an.

Die Organe treten jeweils innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen.

Ersatzwahlen innerhalb der Wahlperiode sind zulässig. Nach näherer Regelung in der Wahlordnung können insbesondere für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Wahlkreise gebildet werden.

(2) Die Amtszeit der Prorektorinnen und Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors.

⁴¹ § 56 Absatz 2

⁴² § 13 Absatz 4

⁴³ § 54 Absatz 3

⁴⁴ § 52 Absatz 1

(3) Kommt die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors oder der Dekanin bzw. des Dekans bis zum Ablauf der Wahlperiode der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers nicht zustande, verlängert sich die Amtszeit der Rektorin bzw. des Rektors und der Prorektorinnen und Prorektoren oder der Dekanin bzw. des Dekans bis zum Amtsantritt der neugewählten Rektorin bzw. des neugewählten Rektors oder der neugewählten Dekanin bzw. des neugewählten Dekans.⁴⁵ Die anderen bisherigen Mitglieder der Organe bzw. Amtsträgerinnen und Amtsträger führen die Geschäfte so lange fort, bis die jeweiligen Nachfolgerinnen und Nachfolger den Dienst angetreten haben.

(4) Näheres regelt die Wahlordnung der Technischen Universität Dresden. Sie sollte auch Rahmenbedingungen schaffen, die eine hohe Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts ermöglichen.

(5) Wird die Wahl eines Organs oder einzelner Mitglieder eines Organs nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Organs.

§ 22

Ehrenpromotionen

Die Ehrendoktorwürde der Technischen Universität Dresden wird von den Fakultäten nach Maßgabe ihrer Promotionsordnungen mit Zustimmung des Senats verliehen. Die Rektorin bzw. der Rektor kann auf Grundlage einer Ehrenpromotionsordnung, die vom Senat im Benehmen mit dem Rektorat beschlossen wird, die Ehrendoktorwürde mit Zustimmung des Senats verleihen.

§ 23

Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrenmedaille

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Universität in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrensensatorinnen bzw. Ehrensensatoren oder Ehrenbürgerinnen bzw. Ehrenbürgern ernannt oder ihnen kann eine Ehrenmedaille verliehen werden. Damit sind keine Rechte eines Mitglieds der Universität verbunden. Die Würde einer Ehrenbürgerin und eines Ehrenbürgers kann nicht an Mitglieder oder Angehörige der Universität verliehen werden.

(2) Über die Ernennung entscheidet der Senat.

§ 24

An-Institut

(1) Über die Anerkennung eines An-Instituts entscheidet das Rektorat. Sie ist zu befristen, in der Regel auf fünf Jahre.

(2) Die Anerkennung kann auf Antrag und nach Überprüfung durch das Rektorat verlängert werden.

⁴⁵ § 52 Absatz 3

(3) Verträge der Universität über eine Zusammenarbeit mit Instituten im Sinne von Absatz 1, die einen Zeitraum von einem Jahr überschreiten, sind dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.⁴⁶

§ 25

Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten

Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten sind in ihrem Fachgebiet anerkannte in- oder ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Künstlerinnen und Künstler, die in Lehre und Forschung der Universität tätig sind.

§ 26

Besondere Berufungsverfahren

(1) Abweichend von § 59 und § 60 Absatz 2 bis 4, 7 Satz 1 SächsHSFG kann das Rektorat mit Zustimmung des Senats zur Gewinnung herausragender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und zur Stärkung des wissenschaftlichen Profils entsprechend des Hochschulentwicklungsplans innerhalb von fünf Jahren insgesamt zehn thematisch vollständig oder weitgehend ungebundene, in der Regel auf zunächst sechs Jahre befristete Stellen für Professuren ausschreiben.

(2) Das Rektorat setzt hierzu auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors eine Auswahlkommission ein und bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

(3) Die Professuren werden im Benehmen mit der Auswahlkommission unter Angabe der Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber und die Zielsetzungen der zu besetzenden Professur international ausgeschrieben.

(4) Die Auswahlkommission erarbeitet einen begründeten Berufungsvorschlag, der nicht mehr als drei Kandidatinnen und Kandidaten enthalten soll. Die Kommission kann Empfehlungen zur Funktionsbeschreibung der künftigen Professur sowie zur Anbindung an eine Fakultät aussprechen.

(5) Das Rektorat entscheidet nach Zustimmung des Senats über den Berufungsvorschlag und im Benehmen mit der aufnehmenden Fakultät über die Widmung, Funktionsbeschreibung und Zuweisung der besonderen Professur zu einer Fakultät.

(6) Bei zunächst befristeten Professuren entscheidet das Rektorat spätestens fünf Jahre nach Dienstantritt über die Berufung auf eine unbefristete Professur, sofern im Ergebnis einer Evaluation die herausragende Befähigung in Lehre und Forschung festgestellt wurde.⁴⁷

(7) Ist die Besetzung einer unbefristeten Professur beabsichtigt, ist der Berufungsvorschlag auf der Grundlage von sechs Gutachten von international ausgewiesenen Fachkolleginnen und Fachkollegen zu erstellen.

⁴⁶ § 95 Absatz 3

⁴⁷ Beachte Maßgabe 2 der Anlage

(8) Das besondere Berufungsverfahren kann auch zur Besetzung von Juniorprofessuren mit und ohne Option auf eine unbefristete Professur nach positiver Evaluation angewandt werden; § 63 SächsHSFG bleibt unberührt.⁴⁸

§ 27 Verkürzte Berufungen

(1) Abweichend von § 59 Absatz 2, § 60 Absatz 2 bis 3, Absatz 4 Sätze 1, 4 bis 5 sowie 8 SächsHSFG kann ohne erneute Ausschreibung

1. auf eine Professur berufen werden, wenn
 - a) die Professur durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm (beispielsweise der Deutschen Forschungsgemeinschaft) finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen ein dem Berufungsverfahren vergleichbares kompetitives Ausschreibungs- oder Bewerbungsverfahren mit Begutachtung vorsieht,
 - b) eine Professur mit einer Nachwuchsgruppenleiterin bzw. einem Nachwuchsgruppenleiter besetzt werden soll, die bzw. der erfolgreich ein Förderprogramm absolvierte, das seinerseits ein dem Berufungsverfahren vergleichbares kompetitives Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht. Als Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter im Sinne dieser Vorschrift gelten die von den Fakultätsräten mit Personal- und Budgetverantwortung zur eigenverantwortlichen Leitung einer Forschergruppe Bestellten.
2. auf eine Professur höherer Wertigkeit berufen werden, wenn
 - a) dies bei der erstmaligen Besetzung der Professur vorgesehen war und dem Verfahren ein Berufungs- und Karrierekonzept zugrunde liegt, das die Bestenauslese ebenso absichert wie ein Ausschreibungsverfahren,⁴⁹
 - b) eine Professorin bzw. ein Professor ein Rufangebot auf eine höherwertige Professur an einer anderen Hochschule erhalten hat und durch die Berufung auf eine höherwertige Professur an der Hochschule gehalten werden soll.

(2) Über die Berufung auf die Professur nach Absatz 1 Nummer 1 b) und 2 a) entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät; in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 a) und 2 b) entscheidet der Rektor auf Vorschlag der Fakultät.

(3) Näheres regelt die Berufsungsordnung.

(4) Abweichend von § 59 Absatz 1 bis 2, § 60 Absatz 2 bis 4 Sätze 1, 4 bis 5 sowie 8 SächsHSFG kann in Ausnahmefällen von einer Ausschreibung abgesehen werden, wenn für die Besetzung einer Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung trifft das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät nach Anhörung der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät; die Entscheidung bedarf des Einvernehmens des Senats.

⁴⁸ Beachte Maßgabe 2 der Anlage

⁴⁹ Beachte Maßgabe 3 der Anlage

§ 28

Evaluationsverfahren zur Erprobungsklausel

(1) Die Regelungen nach den §§ 4, 26 und 27 gelten zunächst für einen Zeitraum von sechs Jahren, höchstens bis zum Inkrafttreten von Neuregelungen entsprechend dem Beschluss gemäß Absatz 4. Die Regelungen sollen nach drei Jahren evaluiert werden.

(2) Zur Evaluation setzt das Rektorat im Einvernehmen mit dem Erweiterten Senat eine Kommission ein. Ihr gehören drei externe Sachverständige sowie interne Vertreterinnen und Vertreter aller Mitgliedergruppen gemäß § 50 Absatz 1 Satz 1 SächsHSFG an. Bei den internen Vertreterinnen und Vertretern verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über mindestens die Hälfte der Sitze, wobei eine Mehrheit von einem Sitz nicht überschritten werden soll. Die Evaluationskriterien legt die Kommission im Benehmen mit dem Rektorat fest.

(3) Die Evaluierungskommission gibt dem Rektorat einen Bericht sowie eine Empfehlung, ob die Erprobung mit Ablauf der Befristung zu verstetigen, zu beenden oder zu modifizieren ist. Dabei kann sie Vorschläge zur Veränderung unterbreiten.

(4) Das Rektorat gibt den Bericht und die Empfehlung über die Evaluation dem Erweiterten Senat zur Kenntnis. Der Erweiterte Senat beschließt im Einvernehmen mit dem Rektorat, ob die Erprobung verstetigt, beendet oder modifiziert werden soll. Der Beschluss ist dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unverzüglich bekannt zu geben.

§ 29

Bekanntmachung

(1) Ordnungen der Hochschule sind von der Rektorin bzw. vom Rektor auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.⁵⁰

(2) Die Bekanntmachung erfolgt zentral in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden. Die Amtlichen Bekanntmachungen werden in der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden und in der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität Dresden niedergelegt sowie auf den Internetseiten der Technischen Universität Dresden zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht.

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Technischen Universität Dresden vom 29.07.2010 außer Kraft.

⁵⁰ § 13 Absatz 6

(2) Die Änderungen bezüglich der Zusammensetzung des Senats sowie des Erweiterten Senats, die im Rahmen der Bereichsbildung erforderlich werden, treten jeweils nach der Wahl der Bereichssprecherin bzw. des Bereichssprechers ein. Bis dahin sind die bisherigen Regelungen anzuwenden.

Dresden, den 24.09.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anhang

Die Technische Universität Dresden gliedert sich in folgende Fakultäten und Bereiche als Grundeinheiten:

1. Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften
2. Philosophische Fakultät
3. Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
4. Fakultät Erziehungswissenschaften
5. Juristische Fakultät
6. Fakultät Wirtschaftswissenschaften
7. Fakultät Informatik
8. Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik
9. Fakultät Maschinenwesen
10. Fakultät Bauingenieurwesen
11. Fakultät Architektur
12. Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"
13. Fakultät Umweltwissenschaften
14. Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus.

Zentrale Einrichtungen der Technischen Universitäten sind

- der Bereich Bau und Umwelt,
- der Bereich Ingenieurwissenschaften,
- der Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften,
- der Bereich Mathematik und Naturwissenschaften,
- der Bereich Medizin.

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen der Technischen Universität Dresden sind

- der Botanische Garten,
- das Medienzentrum,
- das Zentrum für Internationale Studien,
- das Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen,
- das DRESDEN-concept Project center (DcPc),
- die Dresden International Graduate School for Biomedicine and Bioengineering,
- das Lehmann-Zentrum,
- das Zentrum für Qualitätsanalyse,
- Internationales Hochschulinstitut (IHI) Zittau,
- Graduiertenakademie,
- das Center for Molecular and Cellular Bioengineering,
- Center for Advancing Electronics Dresden (cfaed).

Zentrale interdisziplinäre Einrichtung der Technischen Universität Dresden ist das Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung.

Zentrale Betriebseinheiten der Technischen Universität Dresden sind

- das Universitätssportzentrum,
- das Universitätsarchiv,
- die Kustodie.

Einrichtung der Technischen Universität Dresden ist die Ethikkommission.

Anlage

Maßgaben der Genehmigung der Grundordnung der Technischen Universität Dresden durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 27.05.2016

Auszug aus dem Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 27.05.2016 bezüglich der Genehmigung der Grundordnung der Technischen Universität Dresden:

„Maßgaben:

1. § 4 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung wird mit der Maßgabe genehmigt, dass die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bereichssprecher und Bereichskollegium in der Bereichsordnung eindeutig und umfassend zu regeln ist.
2. § 26 Absatz 6 und 8 der Grundordnung wird mit der Maßgabe genehmigt, dass die TU Dresden von Absatz 6 bis zur Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung des Tenure-Track-Verfahrens an den Hochschulen im Freistaat Sachsen nur im Einzelfall und von Absatz 8 keinen Gebrauch macht. Die Einzelfallentscheidung ist auf der Grundlage eines Personalentwicklungskonzeptes zu planbaren Karrierewegen für Nachwuchswissenschaftler zu treffen und bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.
3. § 27 Absatz 1 Nr. 2a der Grundordnung wird mit der Maßgabe genehmigt, dass von der durch diese Bestimmung eröffneten Möglichkeit, einem Inhaber eines Amtes der Besoldungsgruppe W 2 ein höherwertiges Amt der Besoldungsgruppe W 3 ohne erneutes Ausschreibungs- und Berufungsverfahren zu übertragen, erst bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Gebrauch gemacht wird. Die Genehmigung von § 27 Abs. 1 Nr. 2b der Grundordnung steht ebenfalls unter diesem Vorbehalt.
4. Die Technische Universität Dresden macht diese Maßgaben im Zusammenhang mit der Grundordnungsgenehmigung in geeigneter Art und Weise bekannt.“